

# Stenographisches Protokoll.

---

## 37. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich.

---

Donnerstag, den 30. Oktober 1919.

---

**Tagesordnung:** 1. Bericht des Ernährungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (408 der Beilagen), womit das Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten abgeändert wird (438 der Beilagen). — 2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (396 der Beilagen), betreffend die Aufhebung der Steuerbegünstigung für Alkohol zur Herstellung von Heilmittel (439 der Beilagen). — 3. (Eventuell): Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (444 der Beilagen), betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen. — 4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (398 der Beilagen), betreffend Gebührenbegünstigungen aus Anlaß der Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden (445 der Beilagen). — 5. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (409 der Beilagen), betreffend die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 16. Juli 1919, L. G. Bl. Nr. 280, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (446 der Beilagen).

---

## Inhalt.

---

### Auschrift der Staatsregierung,

betreffend den Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverlegerungen militärischer Organe im Kriege ergänzt wird (450 der Beilagen [Seite 995] — Zuweisung der Vorlage an den Ausschuß für Heerwesen [Seite 995]).

### Verhandlung.

Bericht des Ernährungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (408 der Beilagen), womit das Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten, abgeändert wird (438 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Johann Gürtler [Seite

995] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 997].

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (396 der Beilagen), betreffend die Aufhebung der Steuerbegünstigung für Alkohol zur Herstellung von Heilmitteln (439 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Schiegl [Seite 998 und 999], Abgeordneter Dr. Alfred Gürtler [Seite 998] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1000]).

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (444 der Beilagen), betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (448 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Adler [Seite 1000] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1002]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (398 der Beilagen), betreffend Gebührenbegünstigungen aus Anlaß der Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden (445 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Eisenhut [Seite 1003] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1003]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (409 der Beilagen), betreffend die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgesetzes vom 16. Juli 1919, L. G. Bl. Nr. 280, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (446 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Danneberg [Seite 1004 und 1009], die Abgeordneten Kunschak [Seite 1004], Forstner [Seite 1007] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1010]).

Mündlicher Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (432 der Beilagen), betreffend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Neuregelung des Dienstverhältnisses und der Dienstbezüge der deutschösterreichischen Gendarmerie (Gendarmeriedienstgesetz) — (Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung — Annahme des Antrages

[Seite 1010] — Redner: Berichterstatter Steinegger [Seite 1010], Abgeordneter Hösch [Seite 1011] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1013]).

Mündlicher Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (433 der Beilagen), betreffend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps (Polizeidienstgesetz) — (Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung — Annahme des Antrages [Seite 1010] — Redner: Berichterstatter Zelenka [Seite 1013] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1014]).

Mündlicher Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (434 der Beilagen), betreffend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Einreichung der aktiven Finanzwachbeamten in die Kategorie der Staatsbeamten — (Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung — Annahme des Antrages [Seite 1010] — Redner: Berichterstatter Dr. Alfred Gürtler [Seite 1015] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1016]).

Mündlicher Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (382 der Beilagen), betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen — (Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung — Annahme des Antrages [Seite 1010] — Redner: Berichterstatter Allina [Seite 1016] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1017]).

## Ausschüsse.

### Zuteilungen:

1. 411 der Beilagen an den Finanz- und Budgetausschuß (Seite 1212);
2. 447 der Beilagen an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (Seite 1017).

## Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

### Anträge

1. der Abgeordneten Dr. Alfred Gürler und Genossen über ein Programm zur Wiederherstellung unseres heimischen Viehstandes (454 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Kocher, Schoiswohl und Genossen, betreffend die Hebung der Milchwirtschaft (455 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Födermayr und Genossen, betreffend Vereinfachung der Durchführungsvorschriften zum Gesetz, betreffend die Weinsteuern (456 der Beilagen);
4. der Abgeordneten Pischik, J. Gürler, Steinegger und Genossen, betreffend Ausfolgung von

Fahrlegitimationen anstatt Identitätskarten für die Aktiven- und Aushilfspersonen an den öffentlichen und privaten Volks- und Bürgerschulen (457 der Beilagen).

### Anfragen

1. der Abgeordneten Niedrist und Genossen an den Staatssekretär für Inneres und Unterricht, betreffend die Gendarmerie (Anhang I, 173/I);
2. der Abgeordneten Dr. Wutte, Dr. Schürff, Dr. Straßner und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Behandlung der jetzt aus der Kriegsgefangenschaft kommenden Heimkehrer (Anhang I, 174/I).

Zur Verteilung gelangen am 30. Oktober 1919:

- die Anfragebeantwortungen 65 und 66;  
der Bericht des Finanzausschusses 449 der Beilagen;  
der Antrag 447 der Beilagen.



## Beginn der Sitzung: 3 Uhr 10 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident Seitz, zweiter Präsident Hauser, dritter Präsident Dr. Dinghofer.

Schriftführer: Dr. Angerer, Dr. Gimpl.

Staatskanzler: Dr. Renner.

Bizekanzler: Fink.

Staatssekretäre: Dr. Ramek für Justiz, Dr. Deutsch für Heerwesen, Stöckler für Land- und Forstwirtschaft, Ingenieur Berdik für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Hanusch für soziale Verwaltung, Dr. Toezenfeld-Kuž für Volksernährung, Dr. Mayr.

Unterstaatssekretäre: Glöckel und Miklas im Staatsamt für Inneres und Unterricht, Dr. Eisler im Staatsamt für Justiz, Dr. Waix im Staatsamt für Heerwesen, Dr. Resch im Staatsamt für soziale Verwaltung.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Dr. Gustav Harpner; Ministerialrat Dr. Wollheim, Ministerialrat Dr. Wilfling und Oberfinanzrat Dr. Sajovit des Staatsamtes für Finanzen.

Präsident Dr. Dinghofer: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom 28. Oktober ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Es ist eine Zuschrift eingelangt, mit welcher die Einbringung einer Vorlage der Staatsregierung angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer Vorstner (liest):

„Das Staatsamt für Justiz beeckt sich, mit Berufung auf die Zustimmung des Kabinettsrates (Sitzung vom 28. Oktober 1919) den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverleugnungen militärischer Organe im Kriege (450 der Beilagen) ergänzt wird, zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu übersenden.“

Wien, 29. Oktober 1919.

Ramek m. p.“

Präsident Dr. Dinghofer: Ich werde diese Vorlage dem Ausschuss für Heerwesen zuweisen.

Wir kommen zur Tagesordnung.

Erster Punkt der Tagesordnung ist: Bericht des Ernährungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, womit das Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten abgeändert wird (438 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Johann Gürfler. Ich ersuche ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Johann Gürfler: Hohes Haus! Von Seiten der Staatsregierung wurde ein Gesetzentwurf eingebracht und dem Ernährungsausschuss zugewiesen, womit das Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten abgeändert wird. Das Staatsamt für Volksernährung hat im Juni dieses Jahres mit den Vertretern der Länder, dann mit den Vertretern der Konsumenten und Produzenten Verhandlungen wegen Festsetzung des Getreideübernahmepreises durchgeführt und nach Anhörung der Zentral-Preisprüfungskommission die Preise für Weizen und Roggen mit 130 K, für Gerste und Hafer mit 113 K für den Meterzentner im Wege der Vollsitzungsanweisung vom 15. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 367, festgesetzt. Diese Preise stellten sich als ein Kompromiß dar zwischen den erhöhten Forderungen der Produzenten und Konsumenten. Da speziell im Jahre 1918, in welchem Jahre zur Förderung der Frühdrusaktion ein Prämienystem eingeführt war, sich aus bäuerlichen Kreisen wiederholt das Bestreben bemerkbar machte, die zeitlich begrenzten Prämien weiter hinauszuschieben, und weil diesem Bestreben im November vorigen Jahres infolge der trostlosen Versorgungslage tatsächlich Folge gegeben werden mußte, wurde im § 7, Absatz 3, des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, die Bestimmung aufgenommen, daß der einmal festgesetzte Übernahmepreis bis zur Ernte des Jahres 1920 unverändert zu bleiben hätte; denn durch die Wiedereinführung des Prämien-systems im November 1918 wurden jene Landwirte, welche ihr Getreide früher abgeführt hatten, gegenüber jenen Landwirten benachteiligt, welche ihr Getreide später abzuliefern hatten.“

Jenen Landwirten wurde die im November wieder eingeführte Prämie nicht rückwirkend ausbe-

zahlt, weil die staatsfinanziellen Interessen — es handelte sich um etwa 30 Millionen Kronen — diese Belastung nicht zuließen. Die oben erwähnte gesetzliche Bestimmung sollte also eine derartige Ungerechtigkeit von vorneherein ausschließen.

Wenn also zu einer Preisänderung für das Getreide der Ernte 1919 geschritten werden sollte, so könnte dies nur im Wege einer Änderung des erwähnten Gesetzes erfolgen, und zwar derart, daß die Bestimmung des § 7, Absatz 3, aus dem Gesetze ausgeschieden würde. Durch die Ausscheidung dieser Bestimmungen war das Staatsamt für Volksernährung in die Lage versetzt, die Änderung der mit Vollzugsanweisung vom 15. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 367, erstellten Preise vorzunehmen.

Seit Feststellung der heutigen Übernahmepreise für Getreide haben sich die Kosten der landwirtschaftlichen Produktion derart in aufsteigender Richtung bewegt, daß mit den ehemals festgesetzten Preisen von 130, respektive 113 K der Bauer sein Auslangen nicht mehr finden kann, dies um so weniger, weil in dieser Zwischenzeit die Löhne unerhört höher geworden sind und sich auch die Preise für Druschkohle und Druschbenzin bedeutend erhöhten. Beim Staatsamt für Volksernährung sind zahlreiche Eingaben aus landwirtschaftlichen Kreisen eingelangt, welche auf die Unhaltbarkeit der geltenden Getreidepreise hingewiesen haben. In einer Beratung mit den Vertretern der Länder, mit Produzenten und Konsumenten wurde nach Erörterung aller in Betracht kommenden Umstände nahezu einstimmig der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die Verhältnisse sich seit Jahren derart geändert haben, daß die Getreidepreise in keinem Verhältnisse zu den Einbringungs- und Druschkosten stehen. Auch in diesen Konferenzen wurden sehr verschiedene Forderungen gestellt, teilweise wurde sogar gefordert, die Preise für inländisches Getreide dem Preis für das ausländische Getreide anzupassen. Diese Forderung wurde allerdings von der Mehrheit abgelehnt, anderseits aber hervorgehoben, daß den Landwirten mit einer unbedeutenden Erhöhung nicht gedient sei und daß eine flaglose Ablieferung des Getreidekontingents nur dann zu erwarten wäre, wenn der Getreidepreis mit den Produktionskosten im Einklang gebracht würde, was aber derzeit keineswegs der Fall sei. Die Verhältnisse, welche uns allen über den Kopf gewachsen sind und die wahnsmittigen Preissteigerungen in allen Artikeln verlangen auch im Interesse der Gerechtigkeit, daß der Landwirt für seine Produkte einen Betrag erhält, der zu seiner Arbeit und zu seinem Fleiß im Verhältnis steht. Ich betone ausdrücklich, daß unsere Bauern heute für das Getreide nicht mehr verlangen, als sie im Juli zugesprochen erhalten. Denn wenn wir heute dem Bauer für einen Meterzentner Edel-

getreide 200 K und für Hafer 160 K in der heutigen Valuta bezahlen, so ist das kein größerer, sondern ein geringerer Betrag als 130, beziehungsweise 113 K in der Valuta vom 15. Juli. Sie werden mir nämlich aus Erfahrung Recht geben, wenn ich behaupte, daß ich am 15. Juli mit 130 K mehr kaufen konnte als heute mit 200 K. Es ist demnach in Wirklichkeit keine Preiserhöhung, die wir den Bauern gewähren, sondern wir geben den Bauern eine größere Anzahl von Banknoten, da das Geld in dieser kurzen Spur Zeit an seiner Kaufkraft bedeutend einbüßte, ja in den letzten Tagen eine Entwertung unseres Geldes eingetreten ist.

Ein Preis von 200 K für den Meterzentner Brotgetreide und ein Preis von 160 K für den Meterzentner Hafer kann als den derzeitigen durchschnittlichen Produktionskosten angepaßt, bezeichnet werden. Er berechnet sich aus dem Durchschnitte der bei den Beratungen vorgelegten Produktionskostenberechnungen und bewegt sich annähernd in der Mitte zwischen den gestellten Forderungen. Hierbei ist auch dem Verlangen der meisten Ländervertreter, den Preis für das Brotgetreide, das ist für Weizen, Roggen und Gerste, gleich hoch zu stellen, Rechnung getragen. Da die Erfahrungen der letzten Monate gerade den Mangel an Brotgetreide dargetan haben und ein Interesse besteht, Brotmehl in größeren Umfangen in die Hand zu bekommen, kann diesem Verlangen die Berechtigung um so weniger abgesprochen werden, als die Erzeugungskosten für Gerste gegenüber jenen für Weizen und Roggen nicht allzu hoch differieren.

Wenn die Regierung sich nunmehr entschlossen hat, die Regierungsvorlage einzubringen, so war hierfür nicht bloß die Berücksichtigung der Steigerung der Produktionskosten seit Juni d. J. maßgebend. Es besteht auch eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit, aus der inländischen Getreideproduktion möglichst viel herauszubekommen und die ausländische Getreideeinfuhr auf das mögliche Minimum herabzudrücken. Allerdings bedeutet die beabsichtigte Preiserhöhung bei Aufrechterhaltung der bestehenden Mehlpreise unter der Voraussetzung der vollen Kontingentaufbringung eine Belastung der Staatsfinanzen mit etwa 140 Millionen Kronen. Wenn jedoch bedacht wird, daß bei den derzeitigen Getreidepreisen die Gefahr besteht, daß die Aufbringung des Kontingents nicht in vollem Umfang erfolgt und für jeden Meterzentner, der im Inlande zu wenig aufgebracht wird, ausländisches Getreide zu höheren Preisen eingeführt werden muß, so tritt die staatsfinanzielle Belastung nicht absolut in Erscheinung, sondern wird, zum Teile wenigstens, durch Ersparung an der Einfuhr hereingebracht.

Wenn die Erhöhung der Preise die Kontingentablieferung fördern soll, dann müssen bestimmte Sicherheiten geboten werden, daß dieser Zweck auch

tatsächlich erreicht wird. Das Staatsamt für Volksernährung beabsichtigt daher, die erhöhten Übernahmepreise nur jenen Landwirten zuzuerkennen, welche ihr Brotgetreide- und ihr Haferkontingent bis 1. März 1920 restlos abliefern. Die Preiserhöhung wird in diesem Sinne volle rückwirkende Kraft haben, weil jene Landwirte, die ihre Pflicht in allererster Reihe erfüllt haben, gegenüber später liefernden Landwirten nicht in Nachteil gebracht werden dürfen.

Das Staatsamt für Volksernährung beabsichtigt ferner, jene Härten auszugleichen, welche sich daraus ergeben könnten, daß ein Landwirt nach Aufteilung des Kontingents infolge eines Elementarereignisses außerstande geetzt wird, das Kontingent zur Gänze abzuliefern. In diesen Fällen wird das Staatsamt für Volksernährung nach genauer Feststellung des Tatbestandes über Antrag der Landesregierung den erhöhten Preis auch bei einer nur teilweisen Abstellung des Kontingents bewilligen.

Ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß nach Annahme dieser Streichung des § 7, Absatz 3, die Regierung eine Vollzugsanweisung erlassen wird.

Der Ernährungsausschuß stellt daher den Antrag (*liest*):

„Das hohe Haus wolle beschließen.

#### Artikel 1.

Die Bestimmung des § 7, Absatz 4, des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten wird aufgehoben.

#### Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

#### Artikel 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Volksernährung, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen beauftragt."

Anschließend daran beabsichtigt das Staatsamt für Volksernährung, folgende Ergänzung zu dem § 2 der Vollzugsanweisung herauszugeben (*liest*):

„Der § 1 wird durch folgende zwei Absätze ergänzt:

(1) Wenn ein Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sein Kontingent an Getreide (§ 3, Absatz 2 der Vollzugsanweisung vom 8. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 346) bis 1. März 1920 voll abgeliefert hat, werden die im Absatz 1 erwähnten Übernahmepreise für einen Meterzentner Weizen, Roggen oder Gerste

auf 200 K und für einen Meterzentner Hafer auf 160 K erhöht.

(5) Wenn ein Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nach der endgültigen Aufteilung der Einzelkontingente durch Elementarereignisse außerstande geetzt wird, sein Kontingent voll abzuliefern, hat das Staatsamt für Volksernährung nach Feststellung des Tatbestandes den erhöhten Preis auch bei nur teilweiser Abstellung des Getreidekontingentes zu bewilligen.“

**Präsident Dr. Dinghofer:** Da das Gesetz nur einen meritischen Paragraphen enthält, schlage ich vor, die General- und Spezialdebatte unter Einem abzuführen. (*Nach einer Pause:*) Es wird keine Einwendung dagegen erhoben, es erscheint somit mein Vorschlag genehmigt. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegen weder Abänderungs- noch Zusatzanträge vor. Ich werde daher das Gesetz zur Gänze zur Abstimmung bringen und bitte diejenigen Frauen und Herren, welche Artikel 1 bis 3, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

**Berichterstatter Johann Güriller:** Ich beantrage die sofortige Vorannahme der dritten Lesung.

**Präsident Dr. Dinghofer:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vorannahme der dritten Lesung. Wünscht hierzu jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Antrage auf sofortige Vorannahme der dritten Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*)

Damit ist das Gesetz, womit das Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten abgeändert wird (gleichlautend mit 438 der Beilagen), auch in dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Aufhebung der Steuerbegünsti-

gung für Alkohol zur Herstellung von Heilmitteln (439 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schiegl.

Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter Schiegl:** Hohes Haus! Mit dem Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 134, wurde das Ausmaß der Brannweinsteuer um 12 K vom Liter Alkohol erhöht, das ist für die Produktionsabgabe und den niedrigeren Steuersatz auf 15 K 80 h und für den höheren Steuersatz auf 16 K. Bei der Beratung dieses Gesetzes hat der damalige Abgeordnete Hummer den Antrag gestellt, es möge zu dem begünstigten Satze von 6 K für einen Liter Alkohol den Apotheken Alkohol für Heitzzwecke zur Verfügung gestellt werden. Es haben zwischen dem Abgeordneten Hummer und der Regierung Verhandlungen stattgefunden, und es wurde dann vereinbart, daß alle Sicherungen, und zwar im Einvernehmen mit den Apothekergremien, bezüglich der Zuweisung dieses Alkohols und der Verhinderung des Missbrauches mit demselben getroffen werden sollen.

Nun hat sich in der Praxis herausgestellt, daß es trotzdem nicht möglich sei, eine genügende Kontrolle durchzuführen. Es wurde insbesondere von den Krankenkassen darauf hingewiesen, daß in jenen Apotheken, wo auch kosmetische Artikel erzeugt werden, Alkohol für die Rezepte der Krankenkassen nicht vorhanden ist, während er für die kosmetischen Zwecke vorhanden war, und es wurde darauf hingewiesen, daß hier gewisse Schiebungen vorgekommen sind.

Die Regierung hat sich nun veranlaßt gesehen, einen Gesetzentwurf einzubringen, der die Steuerbegünstigung für Alkohol zur Herstellung von Heilmitteln aufhebt; die Regierung war sich aber bewußt, daß dadurch die Heilmittel sehr stark verteuert werden. Durch die Beseitigung der Steuerbegünstigung wird die Regierung eine Mehreinnahme von 5 Millionen Kronen haben. Nun hat die Regierung auf die Krankenkassen Rücksicht genommen und in dieser Gesetzesvorlage eine Bestimmung aufgenommen, daß den Krankenkassen für das Jahr eine Rückvergütung von 2 K nach dem durchschnittlichen Mitgliederstand zukommt, für den Rest des Jahres 1919, also für die Monate Oktober, November, Dezember sollen 50 h rückvergütet werden.

Bei der Beratung der Gesetzesvorlage im Finanz- und Budgetausschuß hat der Berichterstatter darauf hingewiesen, daß diese Vorlage nicht mehr zeitgerecht erledigt werden kann, da wir schon Ende Oktober haben und infolgedessen die Aufer-

kraftsetzung der Steuerbegünstigung anstatt mit 1. Oktober mit 1. November 1919 durchgeführt werden soll. In diesem Zusammenhang muß dann natürlich die Rückvergütung an die Krankenkassen für den Rest des Jahres 1919 bloß für zwei Monate berechnet werden und es wurden statt 50 h nur 34 h festgesetzt. Der Berichterstatter hat aber auch mit Recht hervorgehoben, daß diese Rückvergütung gewissermaßen eine ungerechte sei, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil manche Krankenkassen die obligatorische Familienversicherung nicht durchgeführt haben, während andere Krankenkassen ihre Pflicht vollständig erfüllt und die obligatorische Familienversicherung bereits durchgeführt haben. Es wurde daher vom Berichterstatter beantragt, daß jenen Krankenkassen, die die obligatorische Familienversicherung bereits durchgeführt haben, diese Rückvergütung zu erhöhen sei, und zwar im Ausmaß von 50 Prozent.

Diesen Anträgen hat der Finanz- und Budgetausschuß zugestimmt, die Regierung ist ebenfalls diesen Anträgen beigetreten und ich bin daher in der angenehmen Lage, den Antrag stellen zu können (liest):

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

Dem angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Finanz- und Budgetausschuß vorgenommenen Änderungen wird die Zustimmung erteilt.“

**Präsident Dr. Dinghofer:** Mit Zustimmung der hohen Versammlung werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß die Frauen und Herren damit einverstanden sind.

Zum Worte hat sich gemeldet pro der Herr Abgeordnete Dr. Gürler. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Dr. Alfred Gürler:** Hohes Haus! Es handelt sich bei dieser Gesetzesvorlage um eine Aktion, die die vorwiegend von uns vertretenen Kreise der Bevölkerung in einem gewissen Umfange belastet. Wir werden aber trotzdem loyal für dieses Gesetz stimmen, weil wir es für zweckmäßig und praktisch durchführbar halten. Bevor wir aber für das Gesetz stimmen, fühle ich mich verpflichtet, eine Erklärung abzugeben, die ich zur Kenntnis zu nehmen bitte. Es sind anlässlich der Debatte über die politische und wirtschaftliche Lage dieses Staates von Seiten des Herrn Abgeordneten Rieger Äußerungen gefallen, die leicht zu einer missverständlichen Auffassung hätten führen können. Man hätte, wenn man wollte, die Worte des Herrn Abgeordneten

Rieger so auffassen können, als ob es von uns nicht zweckmäßig gewesen wäre, mit dem parlamentarischen Klub der deutschen Sozialdemokratie in Österreich einen Koalitionsvertrag zu schließen, aus dem Grunde, weil dem parlamentarischen Klub der Sozialdemokratie in Österreich nicht die Berechtigung zustehe, Verträge ohne Genehmigung einer außerhalb dieses Hauses befindlichen Instanz, nämlich der Arbeiterräte, zu schließen. Zum Wesen eines Vertrages gehört ja, daß beide vertragsschließenden Teile zur Vertragschließung berechtigt sind. Ich erkläre loyal, daß wir eine derartige Auffassung der Äußerung des Herrn Abgeordneten Rieger nicht teilen, daß wir in dem parlamentarischen Klub der deutschen Sozialdemokraten in Österreich die alleinige parlamentarische Vertretung der sozialdemokratischen Wählerschaft erblicken und uns nur mit ihm allein für berechtigt halten, Verträge abzuschließen, die sich auf das Gebiet des parlamentarischen Lebens beziehen.

Zweitens hätten die Äußerungen des Herrn Abgeordneten Rieger noch in dem Sinne mißdeutet werden können, als ob damit gewissermaßen über die Nationalversammlung hinaus in den Arbeiterräten eine höhere Instanz konstruiert werden sollte, der gewisse Kontrollbefugnisse gegenüber der Nationalversammlung zustehen. Ich betone ausdrücklich, daß wir auch diese Auffassung nicht teilen, und stelle hier ausdrücklich fest, daß wir in der Nationalversammlung einzige und allein, soweit nicht der Wirkungskreis der Landtage in Betracht kommt, das höchste Organ der Willensäußerung des souveränen österreichischen Volkes erblicken. Der Herr Abgeordnete Rieger hat ja selbst festgestellt, daß bei der Wahl in die Nationalversammlung das Volk gesprochen hat und die Nationalversammlung darf daher sehr wohl für sich in Anspruch nehmen, ohne irgendein Kontrollorgan über sich zu dulden oder anzuerkennen, im Namen des Volkes zu sprechen, das sie gewählt hat. Jeder von uns ist für die Art und Weise, wie er sein Mandat führt, nur seinen Wählern verantwortlich und dem Klub, der seine Wahl in dieses Haus vorgeschlagen hat. (Abgeordneter Forstner: Was ist's mit der Steuererhöhung auf Alkohol!) Ich bitte, das steht in einem innigen Zusammenhang mit dieser Sache. (Heiterkeit.) Das werde ich Ihnen sofort erklären. In unseren Entschließungen sind wir vollkommen frei und haben uns von niemanden Vorschriften machen zu lassen, und weil wir in unseren Entschließungen vollkommen frei sind, fühlen wir uns veranlaßt, für dieses Gesetz loyalerweise zu stimmen, trotzdem es die von uns vertretenen Wählerkreise in gewissem Sinne belastet, und ich empfehle daher meinen Klubgenossen, das Gesetz in dem von der Regierung vorgeschlagenen Wortlaut anzunehmen.

**Präsident Dr. Dinghofer:** Zum Worte ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Hat der Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

**Berichterstatter Schiegl:** Hohes Haus! Ich war sehr überrascht über die Ausführungen des sehr verehrten Kollegen Professors Dr. Gürler, der auf die letzte Debatte zurückgegriffen hat. Ich muß meiner Meinung dahin Ausdruck geben, daß diese Rede nicht im Zusammenhange mit der Vorlage war, die in Verhandlung steht. Ich habe nur noch das eine zu sagen: Nachdem Kollege Professor Dr. Gürler gemeint hat, daß die Kreise belastet werden, die von den Herren hier vertreten werden, daß es sich ja darum handelt, daß, wenn die Krankenversicherung ausgedehnt wird, diese Kreise an den Vorteilen dieses Gesetzes teilnehmen. Die Regierung nimmt nun um fünf Millionen Kronen mehr ein, wenn diese Steuerbegünstigung wegfällt. Nach dem heutigen Stande der Mitgliedschaft der Krankenkassen erfordert dies einen Mehraufwand von 2 bis  $2\frac{1}{4}$  Millionen Kronen. Die Regierung wird infolgedessen momentan um  $2\frac{3}{4}$  Millionen Kronen mehr einnehmen. Wenn aber die Ausdehnung der Krankenversicherung auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sowie auf die Staatsbeamten usw. erfolgen wird, wird der Kreis der Versicherten gewiß ein viel größerer werden und man kann mit einem 100prozentigen Zuwachs der Mitgliedschaft rechnen. Nachdem gerade auch bei den Staatsbeamten und auch bei den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern der Medikamentenbezug in erster Linie in Betracht kommt, wird das natürlich auch diesen Kreisen zugute kommen und es müssen dann nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Unternehmer, in diesem Falle die landwirtschaftlichen Unternehmungen, Beiträge für die Kassen leisten. Die Entlastung, die dann eintreten wird, wird natürlich auch diesen Kreisen der Bevölkerung zugute kommen.

**Präsident Dr. Dinghofer:** Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Plätze einzunehmen. Es liegt weder ein Zusatz- noch ein Abänderungsantrag hinsichtlich des Gesetzes vor. Ich werde daher über das Gesetz zur Gänze abstimmen lassen, nämlich über die §§ 1 bis 3 einschließlich Titel und Eingang des Gesetzes. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Gesetz ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

**Berichterstatter Schiegl:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident Dr. Dinghofer:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche der Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich von den Söhnen zu erheben. (*Geschieht.*) Ist mit der nötigen Zweidrittelmehrheit angenommen. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Söhnen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Gesetz über die Aufhebung der Steuerbegünstigung für Alkohol zur Herstellung von Heilmitteln ist auch in dritter Lesung angenommen. (*Gleichlautend mit 439 der Beilagen.*)

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (444 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (448 der Beilagen.)

Ich erlaube mir als Regierungsvertreter Herrn Dr. Gustav Harpner vorzustellen, der mit der Verwaltung der fideikommissarischen Güter beauftragt ist.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Adler; ich ersuche ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

**Berichterstatter Dr. Adler:** Hohes Haus! Die Nationalversammlung hat am 2. April d. J. in zweiter Lesung die entscheidenden Paragraphen des Gesetzes über die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen einstimmig zum Beschlusse erhoben, sodann am 3. April dieses Gesetzes auch in dritter Lesung einstimmig beschlossen.

Meine Herren! Die politische Seite dieses damals beschlossenen Gesetzes kann als erledigt betrachtet werden, dagegen sind bei der Durchführung der rechtlichen Fragen in juristischer Beziehung mancherlei Zweifel aufgetaucht und einige Ergänzungen dieses Gesetzes nötig.

Das uns vorliegende Gesetz stellt sich dar als eine Ergänzung zu dem am 3. April 1919 beschlossenen Gesetze, St. G. Bl. Nr. 209. Die Ergänzungen beziehen sich nun nicht auf den Abschnitt I des Gesetzes, der von der Landesverweisung und von den Herrscherrechten des Hauses Habsburg-Lothringen handelt, sondern einzlig und allein auf den Abschnitt II des Gesetzes, auf die §§ 5 bis 7, die von dem Vermögen des Hauses Habsburg-Lothringen handeln.

Zunächst handelt es sich bei dem Vermögen um eine Dreiteilung. Es wird in dem damals beschlossenen Gesetze unterschieden zwischen 1. hofärarischem Vermögen, 2. gebundenem Vermögen und 3. freiem persönlichen Vermögen des Hauses Habsburg-Lothringen. Das Gesetz, das damals beschlossen wurde, erklärt nun die Republik Deutschösterreich als Eigentümerin der ersten zwei Arten des Vermögens, des hofärarischen und des gebundenen, läßt jedoch das freie persönliche Vermögen vollkommen frei.

Die Zusätze zu diesem Gesetze, die nun vor uns liegen, stellen sich im wesentlichen als authentische Interpretationen der Begriffe „hofärarisches Vermögen“ und „gebundenes Vermögen“ dar. Der Begriff hofärarisches Vermögen wurde in dem Gesetze, das am 3. April zum Beschlusse erhoben wurde, im § 6 definiert, und zwar hieß es da (*liest*):

„Als hofärarisches Vermögen gilt das bisher von den Hoffräben und deren Untern verwaltete Vermögen, soweit es nicht ein für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenes Vermögen oder aber nachweisbar freies persönliches Privatvermögen ist.“

Das uns heute vorliegende Gesetz ergänzt nun diese Bestimmung dahin, daß als hofärarisches Vermögen auch jenes zu betrachten ist, dessen Anschaffung aus den Mitteln der Ziviliste erfolgt ist. Es war ein strittiger Punkt und es soll klargelegt werden, daß das, was aus den Mitteln der Ziviliste angeschafft worden ist, unter den Begriff des hofärarischen Vermögens zu fallen habe. Die Ergänzungen zum § 6 beziehen sich also erstens auf den Begriff des hofärarischen Vermögens, zweitens wird aber der Begriff des gebundenen Vermögens, der im früheren Gesetze überhaupt noch nicht in direkter Weise definiert war, einer genauen Definition unterzogen, und zwar wird im Absatz 2, den wir jetzt dem § 6 hinzuzufügen haben, gesagt, daß als gebundenes Vermögen gilt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen, welches nicht hofärarisches Vermögen oder nachweislich freies persönliches Privateigentum eines Mitgliedes des früher regierenden Hauses oder einer Zweiglinie desselben ist. Es ist also die Definition ähnlich wie beim hofärarischen Vermögen durch Ausschließung der anderen beiden Gruppen vorgenommen worden.

Fraglich war, was unter diesen gebundenen Vermögen in gewissen speziellen Fällen zu verstehen sei, und zwar wurde von den Vertretern des Hauses Habsburg-Lothringen in einigen speziellen Fällen die Forderung vertreten, daß gewisse Objekte nicht als gebundenes Vermögen zu bezeichnen seien, wie zum Beispiel die Hofbibliothek und andere, die ich gleich aufzählen werde. Es

handelt sich um folgende Vermögensmassen, die nun durch das neue Gesetz ausdrücklich auf dem Gesetzeswege unter den Begriff des gebundenen Vermögens subsumiert werden sollen: a) der Familien- und der Abitakfonds, b) das Primogenitur-Familienfideikommiß der Sammlungen des Erzhauses, c) die Familienfideikommisbibliothek, d) das Falkensteinsche Fideikommiß, e) das Kaiser Franz I.-Kronfideikommiß des Erzhauses Habsburg-Lothringen, f) die Hofbibliothek. Das sind die Vermögensmassen, bezüglich deren durch unser neues Gesetz festgestellt werden soll, daß sie als gebundenes Vermögen aufgefaßt zu werden haben.

In dem nun folgenden Abschnitt 3, der dem § 6 angefügt wird, wird nur juristisch festgestellt, daß die Einverleibung in den Grundbüchern stattzufinden habe.

Zum § 7 des ursprünglichen Gesetzes werden nun auch einige ergänzende Bestimmungen getroffen. Der § 7 sagt nämlich, wie der Reinertrag jener Vermögensmassen des Hauses Habsburg-Lothringen, die an den Staat fallen, verwendet zu werden habe, und zwar war die Bestimmung die, daß der Reinertrag zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger zu verwenden sei. Der Reinertrag war also, wie der Gesetzgeber wollte, für die Invaliden, die Witwen und Waisen zu verwenden, und zwar wurde die Bestimmung getroffen, daß das zu geschehen habe nach Abzug der für den Staat mit der Übernahme dieses Vermögens verbundenen Lasten. Es hat also dieser Reinertrag selbstverständlich nur als solcher zu gelten, das heißt die Lasten, die uns durch die Übernahme erwachsen, sollten abgezogen werden.

Die Ergänzungen zum § 7 stellen nun fest, was als Last aufzufassen sei, das heißt, was außer Kraft zu setzen und nicht mehr als dauernde Belastung für die Zukunft aufrechtzuhalten sei. Zunächst betrifft das die Alpanagen, die an Mitglieder des vormaligen regierenden Hauses geleistet worden sind, sowie Stipendien, soweit sie nicht aus Erträgnummern gedeckt werden können, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1919 schon tatsächlich vorhanden gewesen sind. Endlich wird in einem weiteren Punkte darauf Rücksicht genommen, daß von Vertretern des Hauses Habsburg-Lothringen der Anspruch erhoben wurde, daß gewisse Aufwendungen für die Instandhaltung von Gebäuden usw. nicht aus dem gebundenen Vermögen erlossen seien, sondern aus dem freien persönlichen Vermögen. Es wird nun von diesen Aufwendungen ausdrücklich erklärt, daß sie zu dem gebundenen Vermögen zu verrechnen seien. Es handelt sich dabei insbesondere um zwei Palais des Erzherzogs Friedrich in Wien, für die gewisse Erhaltungskosten beansprucht werden

sollen. Erfolgt ist die Beanspruchung juristisch-formal noch nicht, aber es soll überflüssigen Prozeßen in dieser Sache ausgewichen werden, wobei allerdings festzustellen ist, daß es keinerlei Zweifel unterliegt, daß diese Prozeße, wenn sie gerichtlich durchgeföhrt werden müßten, sicher zugunsten der Republik Österreich ausgehen würden.

Das, meine Herren, betrifft die §§ 6 und 7. Nun wird ein weiterer Zusatz noch gemacht zu dem § 5, der eine spezielle Frage betrifft. Es handelt sich dabei um ein Veräußerungsverbot gewisser Liegenschaften, die der Descendenz des verstorbenen Erzherzogs Franz Ferdinand zugekommen sind. Diese Liegenschaften — und zwar handelt es sich um die Domäne Eisenerz-Radmer — gehören heute formal und rechtlich der Descendenz des Erzherzogs Franz Ferdinand. Sie sind ihr auf folgende Weise zugekommen. Der Kaiser Franz Joseph hat in einem Nachtrag zu seinem Testamente verfügt, daß den Kindern des Erzherzogs Franz Ferdinand 10 Prozent der Erträgnisse der Liegenschaften von Eisenerz-Radmer zugewiesen werden sollen. Diese 10 Prozent waren nach dem Buchwerte zu berechnen, den diese Liegenschaften tatsächlich besessen hätten. Bei der Abhandlung des Testaments einigten sich nun die übrigen Erben des Kaisers Franz Joseph dahin, mit den Kindern Franz Ferdinands ein Abkommen des Inhalts zu treffen, daß ihnen nicht mehr 10 Prozent des Erträgnisses zukommen sollen, sondern daß diese 10 Prozent kapitalisiert werden und ihnen in der Form einer Liegenschaft — nämlich dieser Liegenschaft Eisenerz-Radmer — zukommen sollen, daß damit eine Abfindung stattfinde, und daß sie im Wege dieses Ausgleichs auf gewisse Vorrechte, die ihnen zukommen, verzichten. Die Öffentlichkeit hat in jener Zeit geglaubt, daß es sich dabei eigentlich um eine Übervorteilung der Descendenz des Erzherzogs Franz Ferdinand handle, während, wie die Bucheinsicht und die Berechnungen derzeit ergeben haben, der Buchwert wesentlich zu niedrig bemessen gewesen ist und, wenn dieser Rechtszustand wie er vorliegt, weiter bestehen würde, der Staat Deutschösterreich, der nach dem vorliegenden Gesetz einen Anspruch hätte, wenn dieser Vertrag nicht zustande gekommen wäre, tatsächlich einen Schaden erleiden würde.

Die Sache liegt so, daß von diesen ganzen Liegenschaften, um die es sich handelt, alle, nämlich sieben bis acht, in das Gebiet der Tschecho-Slowakei fallen; auf die hat also Deutschösterreich keinen Anspruch. Die einzige Liegenschaft, auf die Deutschösterreich Anspruch hätte, ist dieses Eisenerz-Radmer, und die entgeht Deutschösterreich dadurch, daß dieser Vertrag zustande gekommen ist. Es ist nun durch dieses Gesetz, das hier vorgelegt wird, das Problem noch nicht endgültig gelöst, sondern es soll eine Basis geschaffen werden, um mit der Descendenz

des Erzherzogs Franz Ferdinand ein Einvernehmen in dieser Frage herzustellen.

Zu diesem Zwecke wird durch das Gesetz das Veräußerungsverbot für diese Liegenschaft ausgesprochen, das heißt, es soll bis auf weiteres nur dem Staate Deutschösterreich das Recht der Erwerbung dieser Domäne freigestellt und weitere Verhandlungen in dieser Beziehung ermöglicht werden. Es wäre unter Umständen nötig, daß noch einmal im Gesetzeswege zu dieser Frage Stellung genommen werden müßte; die Regierung hat es jedoch vorgezogen, vorläufig diese Form, die allen Möglichkeiten freien Spielraum läßt, zu wählen, um eine derartige Verhandlung in der Sache zu führen.

Zu diesem Problem ist noch zu bemerken, daß der steirische Landtag schon im Dezember einstimmig, also im Einvernehmen aller drei Parteien beschlossen hat, daß diese Domäne, um die es sich handelt, Staatseigentum, respektive Landeseigentum zu werden habe.

Der Ausschuß hat das ganze Gesetz unverändert zum Beschuß erhoben, mit Ausnahme einer stilistischen Änderung. Es wäre nämlich anstatt „grundbücherlich anzumelden“ das Wort „grundbücherlich einzurichten“ in das Gesetz aufzunehmen, was dem Sprachgebrauch des Grundbuches entspricht. Sonst wurde keine Änderung an der Regierungsvorlage vorgenommen. Es wurde ein einziger Abänderungsantrag gestellt, wonach nicht nur der Republik Österreich, sondern auch dem Lande Steiermark die Bormerkung auf dieses Gut gestattet werden soll. Der Ausschuß war dagegen der Ansicht, daß nicht Österreich und Steiermark da auftreten sollten, sondern daß es ein allgemeines Interesse des Staates sei, das durch die Gesetze vom 3. April und das ihnen heute vorliegende Gesetz vertreten wird. Es handelt sich ja, wie ich bereits gesagt habe, darum, daß durch dieses Gesetz das Extragnis des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen den Invaliden, Witwen und Waisen aus dem Kriege erhalten werden soll. Da hat sich der Ausschuß auf den Standpunkt gestellt, daß das eine allgemein staatliche Angelegenheit ist, daß das keine Landesangelegenheit sein kann, daß dagegen auf Grund des gemeinwirtschaftlichen Gesetzes später die Möglichkeit bestehen wird, an der Verwaltung dieses Gutes das Land Steiermark in entsprechender Weise teilnehmen zu lassen. Der Ausschuß hat also beschlossen, Ihnen dieses Gesetz in der Form der Regierungsvorlage mit der stilistischen Änderung, wie ich erwähnt habe, zur Annahme zu empfehlen. (Bravo! Bravo!)

**Präsident Dr. Dinghofer:** Mit Zustimmung der hohen Versammlung werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen.

Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Ich mache aufmerksam, daß es sich um eine Abänderung und Ergänzung des Verfassungsgesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, handelt und daß zur Beschlusffassung die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des hohen Hauses und eine Mehrheit von zwei Dritteln im Sinne des § 54 der Geschäftsordnung erforderlich ist. Ich stelle fest, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des hohen Hauses hier versammelt sind.

Zusätzl. oder Abänderungsanträge zu den Artikeln 1 und 2 sind nicht gestellt worden. Ich werde daher über das Gesetz samt Titel und Eingang unter Einem abstimmen lassen.

Ich bitte die Frauen und Herren, die dem Gesetz in der Fassung des Ausschusses, die sich mit der Regierungsvorlage deckt, ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in der zweiten Lesung angenommen.

**Berichterstatter Dr. Adler:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident Dr. Dinghofer:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte die Frauen und Herren, die der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Die sofortige Vornahme der dritten Lesung ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit genehmigt.

Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte die Frauen und Herren, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (gleichlautend mit 448 der Beilagen), erscheint auch in dritter Lesung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit genehmigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (398 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Gebührenbegünstigungen aus Anlaß der Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden (445 der Beilagen).

Ich erlaube mir, als Regierungsvertreter dem hohen Hause den Herrn Ministerialrat Dr. Wohlheim vorzustellen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Eisenhut. Ich ersuche ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

**Berichterstatter Eisenhut:** Hohes Haus! Ich habe die Ehre, namens des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Gebührenbegünstigungen aus Anlaß der Aufhebung und Ablösung der Jagdrezte auf fremden Grund und Boden zu berichten. Die Aufhebung der Jagdrezte auf fremdem Boden war schon längst der Wunsch und die berechtigte Forderung der alpenländischen Bevölkerung. Leider haben diese Bestrebungen nicht zur Durchführung gelangen können. Infolge der geänderten Verhältnisse war es unserer Regierung möglich, den Landtagen, denen bekanntlich die Beschußfassung über diese Gesetzentwürfe zusteht, mit Ausnahme von Salzburg, Gesetzentwürfe vorzulegen, die die Aufhebung dieser Jagdrezte zur Grundlage haben. Salzburg ist deshalb ausgenommen worden, weil es bereits selbständig vorgegangen ist und am 14. Februar 1919 ein diesbezügliches Gesetz beschlossen hat, das am 16. Mai 1919 unter Nr. 64 des Landesgesetz- und Verordnungsblattes von Salzburg kundgemacht und am 1. Juni in Wirksamkeit getreten ist.

Nach diesem Gesetze sollen alle Jagdrezte auf fremden Grund und Boden, gleichviel ob sie im öffentlichen Buche eingetragen sind oder ob sie gegen Entgelt oder unentgeltlich bestehen, abgelöst werden; die Jagdrezte sind aufzuheben, soweit der bisher Jagdberechtigte nicht nachweist, daß das Jagdrecht gegen ein dem Eigentümer geleistetes Entgelt erworben wurde. Nachweisbar entgeltlich erworbene Jagdrezte werden dagegen mit Entgelt abgelöst. Ausgenommen sind solche, die Staatsgut sind.

Da diese Aktion eine Fortsetzung der sogenannten Grundentlastung darstellt, so erscheint es zur Erleichterung der Durchführung dieser Gesetze, welche ja im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegen, gerechtfertigt, daß die Begünstigungen, die bei der Grundentlastung damals gewährt worden sind, auch in diesen Gesetzen gewährt werden, und zwar sind das folgende Gesetze: Das Gesetz vom 23. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 79 und 80, das Gesetz vom 18. März 1872, R. G. Bl. Nr. 34 und 35, das Gesetz vom 20. März 1874, R. G. Bl. Nr. 23, das Gesetz vom 3. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 55, das Gesetz vom 11. März 1875, R. G. Bl. Nr. 25 und 26 und endlich das Gesetz vom 3. März 1883, R. G. Bl. Nr. 33.

Diese Absicht wurde auch in § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes berücksichtigt. Die Regelung der Gebührenfrage ist als staatsfinanzielle Angelegenheit der Staatsgesetzgebung vorbehalten, wenngleich das Gesetz über die Aufhebung dieser Jagdrezte den Landtagen zusteht. Infolgedessen sind wir verpflichtet, diesen Gesetzentwurf dem hohen Hause vorzulegen.

Die Rückwirkung des Gesetzes, die im § 2 zum Ausdrucke kommt, ist aus dem Grunde notwendig, weil, wie ich schon erwähnt habe, das Land Salzburg schon ein diesbezügliches Gesetz beschlossen hat. Es handelt sich, wie Sie schon aus meinen Ausführungen ersehen haben, um Gebührenerleichterungen, die Gesetze selbst werden in den einzelnen Landtagen beschlossen. Ich bitte um Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes.

**Präsident Dr. Dinghofer:** Da das Gesetz nur einen meritatorischen Paragraphen hat, werde ich die General- und die Spezialdebatte unter Einem vornehmen lassen. Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen, wir kommen zur Abstimmung.

Es sind weder Abänderungs- noch Zusatzanträge gestellt worden. Ich bitte also jene Frauen und Herren, welche den §§ 1 bis 3, einschließlich Titel und Eingang des Gesetzes, ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

**Berichterstatter Eisenhut:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident Dr. Dinghofer:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche mit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen. Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Frauen und Herren, welche das eben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz, betreffend Gebührenbegünstigungen aus Anlaß der Aufhebung und Ablösung der Jagdrezte auf fremdem Grund und Boden (Gleichlautend mit 445 der Beilagen), ist auch in dritter Lesung genehmigt, somit dieser Gegenstand erledigt.

Wir gelangen nun zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die

**Vorlage der Staatsregierung** (409 der Beilagen), betreffend die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgesetzes vom 16. Juli 1919, L. G. Bl. Nr. 280, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (446 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Danneberg; ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter Dr. Danneberg:** Hohes Haus! Die Gemeinde Wien hat im Sommer des heurigen Jahres auf Grund eines niederösterreichischen Landesgesetzes vom 16. Juli ein Anlehen im Nennbetrage von 200 Millionen Kronen in 4½ prozentigen zweijährigen, ab 1. August 1919 laufenden Schatzscheinen aufgenommen. Die Schuldverschreibungen der Gemeinde Wien sind bisher alle ausnahmslos als zur Verwendung für Pupillarkapitalien geeignet gesetzlich anerkannt worden. Die Gemeinde Wien hat sich auch bezüglich dieses in Frage stehenden Anlehens an die Regierung wegen Zuerkennung dieser Qualifikation gewendet und die Regierung hat, diesem Ansuchen willfahrend, den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht.

Der Finanzausschuss hat sich der Ansicht der Regierung angeschlossen und ich bitte darum das hohes Haus im Namen des Ausschusses, dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen.

**Präsident Dr. Dinghofer:** Nachdem auch dieses Gesetz nur aus einem meritürischen Paragraphen besteht, werde ich die General- und die Spezialdebatte unter Einem durchführen. (Nach einer Pause:) Da kein Widerspruch erfolgt, erscheint dieser mein Vorschlag genehmigt.

Zum Worte ist gemeldet der Herr Abgeordnete Kunsmak.

**Abgeordneter Kunsmak:** Hohes Haus! Durch eine Vorlage der Regierung veranlaßt, haben wir heute die Aufgabe, der Gemeinde Wien für ihre letzte Anleihe die Pupillarsicherheit zuzustellen. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß das hohes Haus sich zur Erteilung dieser Zustimmung verpflichtet fühlen muß, weil die Finanzlage der Gemeinde Wien selbst eine solche ist, daß ohne diese Anleihe der Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann.

Bei dieser Gelegenheit ist es aber doch das Recht des hohen Hauses, sich mit der Finanzverwaltung der Gemeinde Wien zu beschäftigen und es

kann dies tun, ohne sich den Vorwurf auszusetzen, daß es in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde Wien eingreifen will. Hat das hohe Haus die Möglichkeit und die Pflicht, gewissermaßen für die Anleihe der Gemeinde Wien Bürgschaft und Sicherheit zu leisten, so kann ihm das Recht, sich um die Finanzverwaltung und die Finanzpolitik der Gemeinde Wien zu kümmern, nicht genommen werden.

Wenn ich mir daher erlaube, in diesem Sinne hier einige Worte vorzubringen, so weiß ich mich auch gegen den Vorwurf sicher, als ob ich als Mitglied des Gemeinderates der Stadt Wien etwa gegen deren Interessen oder gegen deren Selbstbestimmungsrecht auftreten wollte.

In der allerjüngsten Zeit hat die Gemeinde Wien auf finanzpolitischem Gebiet eine Reihe von Entscheidungen getroffen, die durchaus nicht als einwandfrei bezeichnet werden können, sondern im Gegenteil, sehr bedenklichen Charakter tragen. Insbesondere die Beschlüsse, die gestern im Wiener Gemeinderat, von dem Rumpfgemeinderat, gefasst worden sind, sind solcher Art. Es wurde gestern eine Reihe von Steuergesetzen beschlossen, die allerdings noch der Zustimmung des niederösterreichischen Landtages bedürfen, Steuergesetze, welche nicht nur die Bevölkerung selbst sehr schwer treffen, sondern Vorlagen, von welchen auch nicht mit Sicherheit ausgesprochen werden kann, daß sie überhaupt noch in das Steuerrecht der Gemeinde Wien fallen. Es ist ein seit vielen Jahren gepflotzener und von diesem Hause auch wiederholt bestätigter Grundsatz der Staatsverwaltung, daß zum Beispiel die Besteuerung des Alkohols eine Angelegenheit ist, die in die Steuerhoheit des Staates fällt. Dieser Standpunkt ist aber nicht nur von der Volksvertretung und von der Staatsverwaltung bis zum heutigen Tage angenommen, sondern auch von der Gemeinde Wien selbst akzeptiert worden, denn sie hat aus dem Titel der Alkoholsteuerung des Staates, der Einhebung der Alkoholsteuer durch den Staat Überweisungen in hohem Ausmaße übernommen und spricht sie auch weiterhin an. Diese Überweisungen basieren aber auf der Voraussetzung und auf der Vereinbarung, daß eben die Gemeinde Wien und das Land Niederösterreich, wie überhaupt alle autonomen Verwaltungen, insbesondere die Landesverwaltungen, sich der separaten Einhebung einer Alkoholsteuer enthalten.

Der Gemeinderat hat gestern in seiner Sitzung einen Beschuß gefasst, der dahin geht, daß eine seit dem Jahre 1891 bestehende Gemeindeumlage auf alkoholische Getränke erhöht wird, und zwar in einem Umfang, wie das bisher nie beobachtet werden konnte und wie das wohl auch die Erwartungen der kühnsten Steuerpolitiker weit in den Schatten gestellt hat.

Es wurde die Alkoholsteuer vom Jahre 1891 um nicht weniger als 500 Prozent erhöht. (*Abgeordneter Schiegl: Es wird von der Regierung eine Erhöhung kommen, daß ein Liter Alkohol, der heute 16 K kostet, dann 72 K kosten wird!*) Was die Regierung auf diesem Gebiete noch beabsichtigt, das ist mir nicht bekannt, aber ich werde nicht überrascht sein, wenn auch hier die Regierung einen ordentlichen Zugriff unternimmt. Zedenfalls basieren aber die Voraussetzungen für das Bugreifen der Staatsverwaltung auf die Alkoholsteuer auf der Annahme, daß ihr diese Besteuerungsmöglichkeit nicht vorweggenommen wird. Ob die Staatsverwaltung jetzt, nachdem die Gemeinde Wien eine 500prozentige Erhöhung der Alkoholsteuer vorgenommen hat, noch die Möglichkeit besitzen wird, ihre Pläne, die sie in diesem Belange hat, durchzuführen, das möchte ich zu bestreiten oder doch zumindest zu bezweifeln mir gestatten, weil ich glaube, daß, wenn auch noch die geplanten staatlichen Alkoholsteuererhöhungen hinzukämen, einfach die Kuh, die die Milch geben soll, erschlagen wäre, die Steuerquelle einfach versiegen würde und der Effekt, der angestrebt wird, für alle in Betracht kommenden Teile dann ein negativer wäre. Und ob gerade Steuergesetze und Gesetzgebungsakte nur zu dem Zwecke gemacht werden sollen, um vorübergehend schöne Trostspüchlein für die eigene Finanzverwaltung und für die Öffentlichkeit zu haben, die Bevölkerung aufzuregen und dann schließlich sehen zu müssen, daß man um den Effekt betrogen ist, das will ich dahingestellt lassen.

Eine andere Steuerart, deren sich der Gemeinderat gestern bedient hat, ist die Einhebung einer Abgabe vom gesamten privaten Bodenbesitz in Wien. Ich will mich über diese Maßnahme selbst nicht eingehend äußern, obwohl auch das sehr interessant wäre. Der Gedanke, den Boden nach seinem gemeinen Werte zu besteuern, ist zweifellos ein gesunder. Es unterliegt ihm, insofern es sich um den unverbauten Boden handelt, die Tendenz, der Bodenspekulation entgegenzuwirken und dadurch ein Element gesunder Wohnungspolitik insbesondere für die großen Städte zu schaffen. Indem man aber darüber hinausgreift und auch den verbauten Boden separat nach seinem gemeinen Werte besteuert, verfehlt man diese Maßregel eigentlich in das Gegen teil; man macht diese Waffe für den gedachten guten Zweck vollständig unbrauchbar und erzielt nicht die Förderung einer gesunden Wohnungspolitik, sondern unterstützt die Bestrebungen, die zu einer rücksichtslosen Ausnutzung des Bodens durch schrankenlose und gewissenlose Verbauung jedes Fleckchens Grundes führen, weil man, eben um die Lasten, die auf dem Grunde liegen, tragen zu können, diese Lasten dadurch aufwiegen will, daß man den Grund produktiv im Sinne der Spekulation macht.

Wie sich jedoch der gestrige Besluß des Gemeinderates der Stadt Wien darstellt, ist das gar keine steuerpolitische Maßnahme, sondern das ist einfach eine Vermögensabgabe im nächsten Sinne des Wortes. Es wird eine Abgabe vom Werte des gesamten privaten verbauten und unverbauten Bodens gefordert. Der Bodenbesitz ist ein sehr großer Bestandteil des Wiener Vermögens und von diesem Vermögen wird eben die Abgabe gefordert. Es ist fraglich, ob es in einem Augenblick, in welchem der Staat sich genötigt sieht, in kurzer Zeit mit einer Vermögensabgabe vorzugehen, zulässig ist, daß von einer Gemeindeverwaltung dieser Maßnahme der Staatsverwaltung in so bedenklicher Weise vorgegriffen und präjudiziert wird.

Ich denke da nicht allein an den Besluß der Gemeinde Wien und an die Wirkungen, die er auf dem Platze ausübt, sondern ich muß mich auch damit vertraut machen, daß dieses Beispiel der Gemeinde Wien sehr leicht Nachahmung finden kann, insbesondere bei den übertriebenen Selbständigkeitstreibern der einzelnen Länder und daß mit dem gleichen Rechte, mit welchem die Gemeinde Wien sich anschickt, eine Abgabe von einem Teile des Vermögens durchzuführen, auch die übrigen Landesverwaltungen dies tun werden und wir eines schönen Tages eine Vermögensabgabe auf der ganzen Linie sehen können, bevor noch der Staat in die Lage gekommen ist, sich durch seine eigene Vermögensabgabe das herauszuholen, was er selber zur Fristung seines Bestandes absolut notwendig braucht. (*Abgeordneter Dr. Bauer: Das ist eine Vermögenssteuer und keine Vermögensabgabe, das sind sehr verschiedene Dinge!*) Nein, Herr Dr. Bauer, wenn Sie sich die Dinge ansehen, so werden Sie finden, daß das unter dem Namen einer Steuer ausgegeben ist, in Wahrheit aber nichts anderes ist, als eine Vermögensabgabe, die da geleistet werden muß.

Ich für meinen Teil muß also schon hier als Abgeordneter verlangen, daß man seitens der Regierung diesen Vorgängen auf dem Gebiete der Steuerpolitik die Aufmerksamkeit zuwendet, denn sonst kann es kommen, daß die Regierung schöne Steuerprojekte ausarbeitet, auf welche sie ihre ganzen sozialen und wirtschaftlichen Maßnahmen aufbaut, und eines schönen Tages in der Rolle des betrübten Lohgerbers dastehen wird, dem die Felle davon geschwommen sind. (*Abgeordneter Schiegl: Die Gemeinde Wien kann zugrunde gehen!*) Die Gemeinde Wien braucht deswegen nicht zugrunde zu gehen.

Eine andere Maßnahme bedenklicher Art finde ich in dem Gesetze, welches die Besteuerung des Mietzinses durchführt. Ich überlasse es dem Herrn Referenten, sich über diese Frage seine Gedanken zu machen und sich mit dem Widerspruch abzufinden, in dem er sich selber befindet. Soweit

ich ihn nach seiner öffentlichen Tätigkeit beurteilen kann, gehört er zu den Wohnungsreformern und wenn ich ihm nicht Unrecht tue, so gehört er sogar zu denjenigen Wohnungsreformern, die sich als Plattform die Grundsätze der Bodenreform erwählt haben, und nach diesen Grundsätzen ist die Besteuerung des Mietzinses eine absolut verpönte Maßnahme; sie ist auch sozialpolitisch und wohnungspolitisch absolut nicht zu rechtfertigen. Ich gehe dabei nicht so weit, daß ich etwa behaupten würde, daß Mietzins überhaupt nicht zum Steuerobjekt gemacht werden sollen und dürfen, aber insoweit der Mietzins zum Steuerobjekt gemacht werden kann, trifft das doch nur dort zu, wo der Mietzins über das sozialpolitisch und hygienisch gerechtfertigte Wohnungsbedürfnis hinausgeht, wo die Mietzinssteuer also den Charakter einer Luxussteuer annimmt. Wenn ich daher den Mietzins von Wohnungen besteuere, welche über das sozialpolitisch und sozialhygienisch gerechtfertigte Bedürfnis des Mieters hinausgehen, so handle ich dabei gewiß nicht unsocial, sondern kann diese Maßnahme vom fiskalischen Standpunkte aus rechtfertigen und auch in Anwendung bringen.

Das trifft aber bei den Beschlüssen des Gemeinderates vom gestrigen Tage nicht zu, denn er erfaßt Mietzins, die die breitesten Schichten unseres Mittelstandes einschließen. Dabei verstehe ich unter Mittelstand nicht etwa die Gewerbetreibenden, sondern ich denke an unsere ganzen geistigen Arbeiter, welche von dieser Steuer auf das aller schwerste betroffen werden. Wenn ein Mietzins von über 900 K in Wien mit einer jährlichen Abgabe von 50 K bedacht wird, ein Mietzins von über 1200 K mit einer jährlichen Abgabe von 120 K, so ist das eine Besteuerung des Wohnungsbedürfnisses, die auf die sozialen, hygienischen und wohnungspolitischen Grundsätze aber schon gar keine Rücksicht mehr nimmt. Bei der Höhe der Mietzinsse in Wien wird jedermann, der die Wiener Verhältnisse kennt, zugeben, daß man mit 1200 K Mietzins, namentlich dann, wenn man noch Familie hat, nur das primitivste und absolut notwendige, unbedingt erforderliche Wohnungsbedürfnis befriedigen kann. Wer für seinen Mietzins in Wien 1200 K oder etwas darüber ausgibt, der treibt wirklich keinen Wohnungslugus, sondern der muß sein Wohnbedürfnis bis auf ein bedeutendes Minimum reduzieren. Es werden also große Schichten der Bevölkerung von der Mietzinssteuer betroffen, welche keinen Wohnungsaufwand im eigentlichen Sinne des Wortes treiben, sondern welche nach den Begriffen eines jeden Sozialpolitikers und eines jeden Wohnungspolitikers sich bei der Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses im bescheidensten Rahmen bewegen. Aus diesem Grunde kann ich nicht umhin, diese Steuer als eine sozialpolitische und als eine

wohnungspolitische Kuriosität sondergleichen zu bezeichnen.

Nun, verehrte Frauen und Herren, kommt dazu noch etwas anderes. Ob das nur zufällig unterlaufen ist oder absichtlich gemacht worden ist, kann ich nicht beurteilen; ich sehe nur die Tatsache vor mir, daß man sich nicht darauf beschränkt, den Mietzins für Wohnungen zu besteuern, sondern daß man auch den Mietzins für Betriebsstätten besteuert. Diese Art der Steuer erscheint mir vollständig unzulässig, denn der Betrieb als solcher wird ja durch eine Reihe von anderen Steuemaßnahmen erfaßt und wird damit wahrscheinlich auch genügend belastet. Wenn wir heute von Belebung der Produktion und dergleichen mehr reden und wenn nun durch solche Beschlüsse, wie sie der Gemeinderat der Stadt Wien gefaßt hat, auch die Betriebsstätten, die ja naturgemäß einen weit höheren Mietzins zu zahlen haben — denn Werkstätten sind ja teurer als Wohnungen und namentlich Geschäftslokale sind weit teurer als Wohnungen — mit gewaltigen Steuern bedacht werden sollen, so muß man sagen, daß dies eine direkte Behinderung der Produktion ist. Es wird in Wien gar keine Schwierigkeit sein, daß — in wienerischer Ausdrucksweise gesagt — ein Greisler, der zum Beispiel in der Mariahilferstraße ein Geschäftslokal hat, das 30.000 K Mietzins erfordert — das ist wirklich kein großes Geschäftsunternehmen, das ist ein sehr bescheidenes Unternehmen — nach den Vorslagen der Gemeinde Wien dafür, daß er auf der Mariahilferstraße unter den ungünstigsten Verhältnissen, die jetzt herrschen, für ein vielleicht gar nicht entsprechend ausgenütztes Geschäftslokal 30.000 K Zins bezahlen muß, mit einer Mietzinssteuer von 15.000 K pro Jahr bedacht wird. Man braucht gar kein Anwalt dieser Leute zu sein, sondern man braucht nur objektiv und gerecht zu sein und man wird finden, daß eine solche Belastung der Produktion und des Handels neben all dem, was schon besteht und was unabwendbar noch kommen muß, als absolut unzulässig erscheint.

Unter diesem Gesichtswinkel habe ich mich veranlaßt gefunden, heute die Gelegenheit zu ergreifen (*Zwischenrufe*), um die Regierung, welche uns heute die Vorlage unterbreitet hat, wonach wir der Gemeinde Wien ein Gesetz zur Verfügung stellen sollen, das ihren Kredit stützt und ihren Kredit ermöglicht, aufzufordern, daß sie auch Veranlassung nehme, nach Erfüllung dieser Pflicht und nach Übernahme dieser gewiß weitgehenden Verantwortung sich auch etwas näher um die Finanzpolitik der Gemeinde zu kümmern, der sie eben dieses Entgegenkommen durch einen Gesetzgebungsakt heute erweisen soll. Wir werden selbstverständlich auch für dieses Gesetz stimmen, hielten uns aber nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt, auf

die Tatsachen hinzuweisen, die aufzuzeigen ich mir die Ehre gegeben habe. (Beifall und Händeklatschen.)

**Präsident** (welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat): Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Forstner.

Abgeordneter Forstner: Meine Damen und Herren! Es ist sehr die Frage, ob Herr Kollege Kunschak seiner Verpflichtung als Vertreter der Stadt Wien dadurch nachgekommen ist, daß er heute, am Tage nach der Beschlusffassung im Wiener Gemeinderate, hier in der Nationalversammlung über die Steuervorlagen spricht, anstatt gestern in den Gemeinderat gekommen zu sein und dort vor der Beschlusffassung seinen Standpunkt zu kennzeichnen. Gestern hätte er Gelegenheit gehabt, noch vor der Beschlusffassung über die Gesetzentwürfe seine Bedenken vorzubringen. Er hat das nicht getan, sondern zieht es vor, heute, wo die Sache vorüber ist, in der Nationalversammlung, die nicht zuständig ist, darüber zu sprechen. Daraus geht deutlich hervor, daß es Herrn Kollegen Kunschak nicht um die Sache, nicht um die Kritik zu tun ist, sondern darum, die derzeitige Gemeinderatsmajorität bei der Bevölkerung gewissermaßen als eine solche zu denunzieren, welche nicht im Interesse der breiten Massen der Bewohnerchaft die Stadt Wien verwaltet.

Herr Abgeordneter Kunschak hat über die Besteuerung des Alkohols gesprochen. Die Alkoholsteuer, die gestern im Wiener Gemeinderate beschlossen worden ist, steht zu dem jetzigen Preise des Alkohols, sowohl zu Schnaps, als auch zu Wein und Bier, in einem sehr geringen Verhältnisse. Heute kostet ein Glas schlechten Weines, der sehr stark gewässert ist, schon 5 bis 6, ja sogar 7 K und die gestern beschlossene Steuer steht zu diesem enormen Preise fast in keinem Verhältnisse. Die Gemeinde Wien soll, während sie sich in der ärgsten Notlage befindet, ruhig zuschauen, wie sich die Händler und auch die Produzenten beim Alkohol bereichern, ihr Vermögen in maßloser Weise vermehren. Sie soll weiter ihre Interessen preisgeben, während sich Privatunternehmer an dem Alkohol bereichern.

Wenn der Herr Kollege Kunschak davon spricht, daß diese Steuer auf die Getränke in einem Maße erhöht worden ist, wie das vordem nicht der Fall war, so muß ich darauf antworten: Wir haben eben jetzt im allgemeinen Preislagen, wie sie vordem nicht waren, infolgedessen ist auch die Steuer in einem solchen Maße gehalten. Der Geldwert ist ja an sich sehr stark gesunken und es ist daher die Besteuerung nach unserer Meinung vollkommen gerechtfertigt. Alkohol ist kein Nahrungsmittel.

Wenn Herr Kollege Kunschak von dem „Rumpfgemeinderat“ spricht, der diese Steuer beschlossen hat, so konstatiere ich nur, daß die Beschlüsse, die gestern im Gemeinderat gefasst worden sind, in aller gesetzlichen Form zustande gekommen sind. Es waren mehr als 100 Gemeinderäte, die nach dem Gesetze anwesend sein müssen, anwesend, es war also die zur Beschlusfähigkeit notwendige Anzahl von Gemeinderäten vorhanden und es ist auch der Besluß mit der nötigen Zahl von Stimmen gefasst worden. Wie man unter solchen Umständen von einem „Rumpfgemeinderat“ sprechen kann, ist nicht einzusehen. (Zustimmung und Zwischenrufe.) Der Gemeinderat funktioniert ruhig weiter, auch wenn die Christlichsozialen nicht kommen. Daß Ihnen das nicht recht ist und daß Sie darüber einigermaßen verschmipft sind, daß die sozialdemokratische Gemeinderatsmajorität so gar nichts tut, um Ihnen das Höhl zu werfen (Heiterkeit und Zustimmung), um Ihnen die Rückkehr zu ermöglichen, ist ein anderes Kapitel. Wir wissen, Sie würden die leiseste Möglichkeit benutzen, um danach zu greifen, um Ihre, wie soll ich sagen, Ungeschicklichkeit des Auszuges wieder gutzumachen (Zustimmung), denn Sie wissen ganz genau, daß der Unlaß, dessentwegen Sie aus dem Gemeinderat hinausgegangen sind, nicht ausreichend ist, um eine solche Handlung zu rechtfertigen. Sie wissen genau, daß Sie einen Fehler begangen haben und vielleicht war Ihnen schon in derselben Stunde, als Sie den Besluß fassten, derselbe unangenehm. Ich bin überzeugt, Sie werden die erste Gelegenheit benutzen, ja Sie suchen diese Gelegenheit sogar, um wieder in den Gemeinderat zurückzukehren zu können. Sie imputieren sogar schon der sozialdemokratischen Gemeinderatsmehrheit, daß sie zurückzipfelt, daß sie den Versuch unternimmt, Sie wieder herbeizuholen. Ich kann Ihnen aber versichern, die sozialdemokratische Gemeinderatsmehrheit wird nichts unternehmen, um den Herren die Möglichkeit zu geben, ihre eigene Ungeschicklichkeit wieder gutzumachen. (Zwischenrufe.) Ihre politischen Handlungen müssen Sie schon selbst vor der Öffentlichkeit verantworten, uns geht das nichts an.

**Präsident** (unterbrechend): Ich anerkenne, daß der Herr Redner berechtigt war, nachdem dem Herrn Vorredner gestattet wurde, über diesen gar nicht zur Sache gehörigen Gegenstand zu sprechen, auch einige Worte der Erwiderung zu sagen. Aber wir könnten dann zum Gegenstand zurückkehren. (Zwischenrufe.)

Abgeordneter Forstner (fortfahrend): Ich glaube, es ist von Steuerpolitik und Finanzpolitik der Gemeinde Wien im allgemeinen gesprochen worden.

Herr Kollege Kunschak kritisiert die Umlage auf den Bodenwert, und zwar besonders die Einführung einer Umlage auf den bebauten Boden. Ja, das ist es eben, was die sozialdemokratische Mehrheit angestrebt hat, daß derjenige, der durch den bebauten Grund sein Vermögen vermehrt und erweitert und daraus Nutzen zieht, für diesen Wertzuwachs auch die entsprechende Steuer leistet. (Zwischenrufe.) Eine Vermögensabgabe ist es nicht, es ist eine Vermögenssteuer.

Wenn davon gesprochen wird, ob es zulässig ist, daß die Gemeinde jetzt ohne Zustimmung der Regierung zu einer derartigen Steuer schreitet, so möchte ich dem nur entgegenhalten, daß die Regierung diesem Steuerprojekt der Gemeinde die Zustimmung erteilt hat. Das ist nicht ohne Einvernehmen mit der Regierung, nicht ohne ihre Zustimmung erfolgt, insgesessen fallen alle diesbezüglichen Einwände des Herrn Kollegen Kunschak in sich zusammen.

Wenn von übertriebenen Forderungen der Gemeinde die Rede war, so möchte ich nur die Frage aufwerfen, warum speziell von Seiten der Partei des Herrn Kollegen Kunschak noch niemals von übertriebenen Forderungen der Länder die Rede gewesen ist. Immer wieder wird nur auf Wien gedroschen; Wien ist jetzt das Aschenbrödel, auf das arme Wien dreischen alle los, die Länder, die jedes für sich ganz gehörige unerfüllbare Forderungen stellen, die Länder, die Wien abschnüren, die die Gemeinde Wien aushungern, dieselben Länder, die zum größten Teil durch ihre Maßnahmen mit daran schuld sind, daß hier die Preise der Lebensmittel und Bedarfsartikel so ungeheuer steigen, die Länder, die zur Not, die in Wien herrscht, einen wesentlichen Teil beitragen, kritisieren am meisten und hätten allen Grund zu schweigen. Die Länder sind natürlich immer bescheiden, aber das Wien, das jetzt völlig wehrlos und ganz auf Zufuhren von außen angewiesen ist, wird immer als schuldig, als das Karnikel hingestellt (Zwischenrufe), bloß weil in Wien das Proletariat, das hier besonders massiert ist, einen Einfluß erlangt hat.

Was die gestern beschlossene Mietzinssteuer anbelangt, möchte ich folgendes bemerken: Der Unterschied zwischen früher und jetzt, zwischen der christlichsozialen Gemeindeverwaltung und der jetzigen ist der, daß früher der Hinscheller auf jeden einzelnen Mietzins aufgeteilt worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob hoher Mietzins oder niedriger, während die jetzige Gemeinderatsmajorität eine Unterscheidung macht. Wenn davon gesprochen wird, daß die Mietzinssteuer, die bei 900 K beginnt, die Angestellten, also proletarisierte Massen hart trifft, so möchte ich dem entgegenhalten, daß durch die gestern im Gemeinderat beschlossene Steuervorlage 80 Prozent der Wiener Wohnungen von jeder Steuerleistung

überhaupt befreit sind (Sehr richtig), daß nur 20 Prozent besteuert werden und die Wohnungen, für die ein Mietzins von 900 K gezahlt werden muß, bloß mit 5 Prozent besteuert werden. Das ergibt einen Betrag von ich glaube 45 K, welchen diejenigen Personen, die eine Wohnung bewohnen, für die sie 900 K Miete bezahlen, an die Gemeinde Wien, also an ihr eigenes Gemeinwesen, abzuführen haben, die ihnen doch gewissermaßen die Existenz, die Sicherheit, Gesundheit und andere Möglichkeiten gewährleistet. Wenn ihnen von anderer Seite, von privatkapitalistischer Seite innerhalb der 365 Tage des Jahres nicht mehr abgenommen wird als dieser Betrag, könnten diese Bewohner wohl sehr zufrieden sein.

Wenn aber davon gesprochen wird, daß auch die Geschäftslokale von der Steuer betroffen werden oder gar von dem armen Greisler auf der Mariahilferstraße die Rede ist, so muß ich schon sagen, ich möchte den Herrn Kollegen Kunschak einladen, zu dem „armen Greisler auf der Mariahilferstraße“ zu gehen und ihn zu fragen, was er lieber macht: Die „hohe“ Mietzinssteuer für das Geschäftslokal auf der Mariahilferstraße zahlen oder von der Mariahilferstraße in ein billigeres Geschäftslokal in einen Arbeiterbezirk übersiedeln. Dann werden Sie sehen, was der Geschäftsmann Ihnen darauf sagt. Tatsache ist doch, daß ein großer Teil der Geschäftsleute durch den Krieg und jetzt in der Nachkriegszeit aus ihren Geschäften große Gewinne zieht. Das geht selbst herunter bis zu dem kleinen Greisler und ich kann Ihnen aus eigener Wahrnehmung sagen, daß auch die kleinen Greisler heute schon mitunter wohlhabende Leute geworden sind; nicht alle, aber wer sein Geschäft, vom kapitalistischen Standpunkt aus betrachtet, nur ein bisschen — wie man so sagt — verstanden hat, hat sich ein ganz schönes Geld erworben. Fragen Sie dagegen die Arbeiter, was sie sich erworben haben, fragen Sie die Angestellten, die Staats- und die Privatangestellten, fragen Sie alle, die in Lohn und Gehalt stehen, was sie sich während des Krieges erworben haben und dann halten Sie demgegenüber, was diejenigen, die ein Geschäft, vornehmlich ein Lebensmittelgeschäft führen, während des Krieges verdient haben. Die einen haben sich die Tuberkulose, alle möglichen Krankheiten, einen siechen Körper, die Vernichtung ihrer Familien, ja der Existenz eingebrockt und die anderen haben doch ein schönes Stück Geld auf die Seite legen können. (Abgeordneter Kunschak: Soweit sie aus Ostgalizien stammen!) Nein, nicht nur die; wissen Sie, Herr Kollege Kunschak, bei dieser Frage gibt es keine Judenfrage. Es haben es viele Christen in Wien auch ganz gut verstanden, die anderen Christen hier auszurauben. Ich kenne keinen einzigen ehrlichen christlichen Fleischhauermeister, Selchermeister

oder Greisler, der einem christlichen Arbeiter auch nur ein Stückchen Wurst ohne Gewinn oder um einen geringen Gewinn gegeben hätte, es hat jeder nur auf seinen Profit, auf seinen Sac<sup>t</sup> geschaut, weil es im Wesen der kapitalistischen Produktionsform begründet ist, daß jeder zunächst seinen eigenen Sac<sup>t</sup> anzufüllen trachtet, der andere neben ihm mag nur verhungern, es ist ihm gleich. Diese christlichen und jüdischen Händler — ich nehme alle miteinander, wie sie sind — haben sich nie darum gekümmert, ob die Ware hier gebraucht wurde. Wenn er sie in Wien vielleicht nur schwer oder billiger hätte anbringen können, hat er die Ware, die er irgendwo gekauft hat, einfach nicht nach Wien gebracht, sondern hat sie rasch weiß Gott wohin verkauft, weil ihm die Hauptfache immer der eigene Gewinn und nicht die Rücksichtnahme auf den Hunger der Bevölkerung in Wien war. In dieser Frage kann uns niemand einen Dünft vor machen. Wie man angefangs dieser Tatsachen behaupten kann, daß irgendein armer Teufel durch diese Steuer schwer betroffen wird, vermag ich nicht einzusehen.

Wir müssen uns doch auch schließlich, meine Herren, die Lage der Gemeinde Wien vor Augen halten, wir dürfen doch nicht vergessen, in welcher Situation die Gemeinde selbst steckt und ob es im Interesse der gesamten Bevölkerung gelegen ist, wenn Wien niederbriicht, wenn Wien nicht mehr in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Bricht Wien nieder, reißt es das Land und vielleicht auch den Staat mit und die Bevölkerung ist noch mehr geschädigt, als wenn sie an die Gemeinde Steuerabgaben leistet; besonders wenn die Steuerkräftigen davon betroffen werden. Es ist besser, die Bevölkerung leistet höhere Steuerabgaben, als sie kommt um alles, was sie besitzt. Da greift die jetzige Gemeinderatsmajorität nach dem besseren Mittel, um zu retten, was zu retten ist, und ich glaube daher, daß die Kritik des Herrn Abgeordneten Kunschak nicht am Platze ist. Die Einsicht, die heute bei den Herren herrscht, wäre noch vor einigen Monaten besser angewendet gewesen, als sie selbst noch in der Gemeinde etwas zu reden gehabt haben. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

**Präsident:** Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? (Berichterstatter Dr. Danneberg: Ich bitte!) Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Berichterstatter Dr. Danneberg:** Es ist mir als Berichterstatter verwehrt, auf das Detail der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kunschak

einzugetragen, zumal der Herr Präsident selbst erklärt hat, daß diese Ausführungen mit dem Gegenstande, um den es sich handelt, keinen Zusammenhang haben.

Ich möchte mir nur eine prinzipielle Bemerkung erlauben, da es sich hier um ein Ansehen der Gemeinde Wien handelt, also von der Gemeinde Wien und ihrem Budget gesprochen werden kann, und darauf hinweisen, daß die Gemeinde, die von ungeheuren Kriegslasten gedrückt wird, nur zwei Wege zur Deckung ihrer Ausgaben übrig bleibt. Eine Drosselung der Ausgaben ist — das wird wohl auch der Herr Abgeordnete Kunschak zugeben — kaum denkbar. Es bleiben der Gemeinde Wien nur zwei Wege übrig: entweder ihre regulären Einnahmen zu erhöhen oder aber durch ein Ansehen einen Teil des Defizits zu decken. Die Gemeinde Wien hat jetzt bei ihrer gegenwärtigen Verwaltung beide Wege eingeschlagen und ich glaube, es wäre gar nicht möglich gewesen, nur etwa den einen Weg der Anleihe zu gehen, ebenso wenig wie es möglich gewesen wäre, ausschließlich auf dem Wege der Erhöhung der regulären laufenden Einnahmen das Defizit zu decken. Bei der Art, wie die Gemeinde Wien die neuen Steuern beschlossen hat, muß allerdings auch in Betracht gezogen werden, daß heute der Gemeinde Wien eine Steuerhoheit eigentlich nicht gegeben ist, sondern daß sie diese Steuerhoheit im Wege der Verfassungsreform erst in einem bestimmten Ausmaße erlangen soll. Sie ist also an die gegebenen und konkreten Verhältnisse gebunden.

Wenn der Herr Abgeordnete Kunschak die Finanzverwaltung gegen den Gemeinderat der Stadt Wien aufgerufen hat und die Finanzverwaltung darauf aufmerksam machen wollte, sich die Steuerpolitik der Gemeinde Wien zu beziehen, möchte ich mir nur darauf zu erwidern erlauben, daß soweit ich orientiert bin, die Finanzverwaltung den gestern vom Wiener Gemeinderat beschlossenen Steuern ihre Zustimmung nicht versagt hat. Im übrigen hat auch der Herr Abgeordnete Kunschak gegen die Vorlage, die jetzt zur Beratung steht, eine Einwendung nicht erhoben, und ich bitte daher um ihre Annahme.

**Präsident:** Wir schreiten zur Abstimmung. Ein Gegenantrag liegt nicht vor. Das Gesetz hat nur zwei Paragraphen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche den Bestimmungen dieser zwei Paragraphen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Aangenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Aangenommen.

Das Gesetz ist daher in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. Danneberg: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Ich bitte jene Mitglieder, welche diesem formalen Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte nunmehr jene Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*)

Das Gesetz über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 16. Juli 1919, L. G. Bl. Nr. 280, bewilligten Anlehens auszugebenden Schätzcheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (gleichlautend mit 446 der Beilagen), ist auch in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Beschuß erhoben.

Hohes Haus! Es hat heute der Finanz- und Budgetausschuß einige Gesetze beraten, die von der Regierung vorgelegt waren. Es sind dies das Gendarmeriedienstgesetz (432 der Beilagen), das Polizeidienstgesetz (433 der Beilagen) und das Gesetz, betreffend die Einreihung der aktiven Finanzwachunterbeamten in die Kategorie der Staatsbeamten (434 der Beilagen) und das Gesetz über die Gewährung von Teuerungszulagen an Lehrpersonen (382 der Beilagen). Wie die Herren den Titeln entnehmen, handelt es sich hier um Gesetzesvorlagen, durch die Vorkehrungen zur Befriedigung der Notlage dieser Angestellten geschaffen werden sollen. Dadurch sind diese Gesetze so dringlich geworden. Es sollen auch diese Zuwendungen in der allernächsten Zeit erfolgen.

Es haben sich daher im Ausschusse alle drei großen Parteien des Hauses dahin geeinigt, dem Hause vorzuschlagen, diese Gesetze noch heute zu verhandeln, obwohl sie nicht auf der Tagesordnung stehen und ein schriftlicher Bericht nicht erstattet werden kann. Die Herren haben sich demgemäß an mich mit der Bitte gewendet, ich möge im Sinne des § 37 der Geschäftsordnung den Vorschlag erstatten, daß wir diese Gesetze, ohne daß sie auf der Tagesordnung stehen und ohne daß ein schriftlicher Bericht vorliegt, noch heute verhandeln. Ich folge diesem

Wunsche nur ungern, weil wiederholt über diese Art der Verhandlung Beschwerden erhoben worden sind. Da er aber von allen Parteien gestellt ist, kann ich doch nicht umhin, zu sagen, es liegt offenbar eine dringende Notwendigkeit vor, und ich stelle daher im Sinne des § 37 der Geschäftsordnung den Antrag, daß wir diese Gegenstände auf die Tagesordnung setzen und mit Umgangnahme von der 24ständigen Aussiedlungsfrist und der schriftlichen Berichterstattung in die Verhandlung eintreten.

Wünscht jemand zu diesem formellen Antrage das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit diesem Antrage zugestimmt. Wir treten daher in die Verhandlungen ein.

Zu allen diesen Gesetzen sind als Regierungsvertreter vom Staatsamte der Finanzen erschienen: Ministerialrat Dr. Wilfing und Oberfinanzrat Dr. Sajović.

Das erste Gesetz lautet: Gesetz, betreffend die Neuregelung des Dienstverhältnisses und der Dienstbezüge der deutschösterreichischen Gendarmerie (Gendarmeriedienstgesetz) (432 der Beilagen).

Die Zusahanträge liegen den Mitgliedern in einer vervielfältigten Auflage vor.

Zu diesem Gesetze ist der Herr Abgeordnete Steinegger Berichterstatter; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Steinegger: Hohe Nationalversammlung! Wir haben vor uns die Vorlage der Staatsregierung, die die Neuregelung des Dienstverhältnisses und der Dienstbezüge der deutschösterreichischen Gendarmerie fordert. Die Gendarmerie ist bereits mit dem Gesetze vom 27. November 1918 ihres militärischen Charakters entkleidet und in die Reihe der Zivilstaatsbediensteten eingeteilt worden. Da damals nun in nicht allzuferner Zeit eine Besoldungsreform der Zivilstaatsangestellten zu erwarten war, hat man die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Gendarmerie nicht geregelt. Die Besoldungsreform ist aber bis zum heutigen Tage nicht durchgeführt und dadurch ist die Gendarmerie von den Maßnahmen, die für die Zivilstaatsbediensteten getroffen worden sind — es handelt sich hier um die Begünstigung der Anrechnung der Kriegsjahre für die Befriedigung in höhere Bezüge, um die Anschaffungsbeiträge usw. — nicht getroffen worden. Es ist daher sehr leicht begreiflich, daß die Gendarmerie mit großer Dringlichkeit den Ruf erhebt, daß sie endlich auch dieser Begünstigungen teilhaftig werde

und daß insbesondere ihr Dienstverhältnis auf gesetzlichen Boden gestellt werde.

Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf hat im allgemeinen die Zustimmung weiter Kreise der Gendarmerie gefunden. Nichtsdestoweniger hat der Ausschuß geglaubt, in einzelnen Punkten, so insbesondere im § 4 einen neuen Absatz einzuschließen zu sollen, welcher auch die Nebengebühren, die die Gendarmerie heute bezieht, ihr beläßt und dies ausdrücklich im Gesetze festhält.

Weiter soll im § 9 eine Einfügung erfolgen, welche auch denjenigen, die auf Grund einer staatsärztlich festgestellten Dienstuntauglichkeit gezwungen sind, vorzeitig aus dem Dienste zu scheiden, eine gewisse bessere Anrechnung ihrer Dienstzeit ermöglicht.

Außerdem hat der Ausschuß noch einen Resolutionsantrag einstimmig angenommen, welcher es den Gendarmen ermöglicht, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes die Chargenschulprüfung abzulegen.

Diese Anträge, besonders der Antrag des Abgeordneten Zelenka wegen Anrechnung dieser Gebühren und wegen Begünstigung für die Pension hat der Ausschuß selbstverständlich umso lieber angenommen, als sie ja tatsächlich eine bedeutende Verbesserung und Erleichterung im ganzen Gesetze für die Gendarmerie mit sich bringen. Wenn wir in Betracht ziehen, daß wir in der Zukunft eine große Reihe sehr wichtiger Aufgaben zu erledigen haben werden, bei denen wir die Mitwirkung der Gendarmerie nicht entbehren können, so glaube ich wohl, daß wir trachten sollten, sofort oder wenigstens so bald als möglich der Gendarmerie diese so heiß erwartete Pragmatisierung zu geben. Es ist ja ganz gewiß richtig, daß es eine große Reihe von Wünschen gibt, die gewiß auch berücksichtigungswürdig wären, so die Einreihung in die Gruppe B anstatt in die Gruppe C und anstatt in die Gruppe E in die Gruppe D der Dienstpragmatik. Um aber das Gesetz nicht zu verzögern und um insbesondere dem Willen, der in zahlreichen Zuschriften aus Gendarmeriekreisen zum Ausdruck gekommen ist, daß das Gesetz baldigst Gesetzeskraft erlange, zu entsprechen, mußte man vorläufig davon absehen, weil ja eine solche Forderung große Weiterungen auch in den übrigen Angestelltenkreisen zur Folge gehabt hätte.

Wir wissen ja, daß besonders die Gendarmerie seit jeher einen außerordentlich schweren und verantwortungsvollen Dienst leistet, wir wissen, daß sie besonders seit dem Zusammenbrüche in herbvorragender Weise sich betätigt hat, daß sie stets für Gesetz und Recht, Schutz und Wehr eingetreten ist, und ich glaube deshalb, daß wir, nachdem ja ohnehin im Ausschusse die Parteien schon einig waren, auch hier im hohen Hause das Gesetz ein-

schließlich dieser Abänderungen einstimmig zum Beschlusse erheben werden.

Bemerken möchte ich noch, daß auch im Eingange des Gesetzes eine hier in der Vorlage nicht vorgesehene Änderung vorgenommen werden muß, und zwar muß das Wort „Deutschösterreich“ gestrichen werden, analog den übrigen Vorlagen, betreffend die Finanzwache, die Sicherheitswache usw., da ja das Wort „Deutschösterreich“ auf Grund des Friedensvertrages überhaupt seine Anwendungsmöglichkeit verloren hat.

**Präsident:** Ich eröffne die Debatte und werde selbstverständlich, da das Gesetz sehr kurz ist, die General- und Spezialdebatte, falls kein Widerspruch erfolgt, unter Einem vornehmen lassen. (Nach einer Pause:) Es erfolgt kein Widerspruch.

Zum Worte gemeldet ist nur der Herr Abgeordnete Holsch; ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Holsch:** Hohes Haus! Es steht heute eine Gesetzesvorlage bezüglich der Pragmatisierung der Gendarmerie, beziehungsweise die Schaffung eines Grundgesetzes für die Gendarmerie in Verhandlung. Was nun die Gendarmerie anbelangt, so muß ich heute an dieser Stelle mit Nachdruck hervorheben, daß sich die Gendarmerie im Krieg und im Frieden bestens bewährte, daß sie durch ihre Disziplin, Schulung und Pflichttreue immer beispielgebend war und infolge dieser Eigenschaften nicht nur das Vertrauen der Behörden, sondern auch das des größten Teiles der Bevölkerung genoß.

Hohes Haus! Wenn die Gendarmerie schon zu normalen Zeiten im Interesse und zum Schutze des Staates unbedingt notwendig war, so glaube ich, ist sie heute am allernotwendigsten. Sie alle ohne Ausnahme wissen, daß durch die lange Kriegszeit und durch den Umsturz Erscheinungen gezeigt wurden, die das Gefühl und das Herz eines jeden ordnungsliebenden Staatsbürgers oft mit banger Sorge erfüllen. Der Begriff von Mein und Dein, die Achtung vor dem Gesetze ist in den meisten Schichten der Bevölkerung vielfach verloren gegangen. Diebstähle, Einbrüche und Gewalttätigkeiten aller Art nahmen gerade auf dem Lande unmittelbar nach dem Zusammenbrüche in unheimlicher Weise zu, Eigentum und Leben des Staatsbürgers waren in Gefahr und es hat allenthalben eine Rechtsunsicherheit Platz gegriffen.

Nachdem der Staat, wie wir schon aus den Ausführungen des Herrn Staatskanzlers und des Herrn Staatssekretärs für Finanzen gehört haben, wirklich große Opfer von seinen Bürgern verlangt, ist es auch heiligste und unabweisbare Pflicht, daß der Staat dafür Sorge trägt, daß das Leben und

Eigentum der Staatsbürger gesichert sind und daß gegen denjenigen, der die persönliche Freiheit, das Eigentumsrecht oder das Hausrrecht eines anderen verletzt, mit unnachlässlicher Strenge nach den bestehenden Gesetzen vorgegangen wird, weil nur dadurch das Ansehen der Regierung und des Staates gehoben werden kann. Eine Staatsgewalt kann nur durch entsprechenden Nachdruck und durch Machtmittel gefestigt werden. Ein solches Machtmittel war immer die ausgezeichnete österreichische Gendarmerie. Sie wurde aber in dem Gesetze vom 27. November 1918 in ein Zivilwachkorps umgewandelt. Ich wünsche, daß die Gendarmerie auch unter diesen Verhältnissen das bleibt, was sie war. Bei diesem Gesetze wurde übersehen, festzusehen, wo man die Gendarmerie eigentlich einteilen soll. Die Gendarmen waren jetzt weder Beamte, noch Unterbeamte, noch Diener; sie wußten gar nicht, wo sie hin gehörten und ihre Existenz hing förmlich in der Lust. Darum begrüße ich es, daß durch das vorliegende Gesetz eine Sicherstellung ihrer Lage geschaffen wird. Es ist Pflicht und Aufgabe der Regierung, Lust, Liebe und Freude, wie es bisher der Fall war, bei diesem so ausgezeichneten Korps zu erhalten und keine Opfer zu scheuen.

Nachdem ich schon der aktiven Gendarmerie gedacht habe, gestatte ich mir heute auch ganz kurz der alten Gendarmen zu gedenken, die vor vielen Jahren pensioniert wurden und eine Pension von 50 bis 100 K beziehen. Diese Leute haben auch dem Staate ihre Gesundheit, ihre Jugend und ihre Kraft geopfert und ich würde sehr bitten, daß auch den Altpensionisten, die gewiß auch ihre Pflicht im Interesse des Staates geleistet haben, demnächst eine Erhöhung der Pension zuteilt wird.

Nachdem auf dem Lande allgemein der Wunsch herrscht, daß die Aufnahme der Gendarmen ländereise geschehen soll, möchte ich diesen Wunsch hier vorbringen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Steirer, der als Gendarm in Steiermark aufgenommen wird, und der Salzburger, der als Gendarm in Salzburg aufgenommen wird, sich die lokalen und persönlichen Kenntnisse rasch aneignet, was gewiß im Interesse eines Sicherheitsorgans gelegen ist. Ich begrüße dieses Gesetz und erkläre, daß ich auch für dieses Gesetz über die Gendarmerie, die sich immer in so ausgezeichneter Weise bewährt hat, stimmen werde. (Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und wir schreiten daher zur Abstimmung.

Ich bitte, bei der Abstimmung sich der Regierungsvorlage — es ist dies Nr. 432 der Beilagen — und der verbreitstellten Anträge des

Finanz- und Budgetausschusses zu bedienen. Danach steht die Sache so, daß die §§ 1, 2, 3 und 4 im Ausschusse unbeanstandet geblieben sind, nur wird zu § 4 noch ein dritter Absatz beantragt.

Ich werde daher die §§ 1 bis 3 und die ersten zwei Absätze des § 4 unter Einem zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesen Bestimmungen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Als dritten Absatz beantragt der Ausschuß (liest):

„Der Gendarmerie sind Gendarmeriezulagen und Wohnungszulagen zu gewähren, ebenso ist das Monturpauschale zu belassen.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Die §§ 5, 6, 7 und 8 sind unbestritten.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche die §§ 5, 6, 7 und 8 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Bei § 9 beantragt der Ausschuß, dem Absatz 2 noch hinzuzufügen (liest):

„Die gleiche Begünstigung wird auch den übrigen Gendarmeriebeamten zuerkannt, wenn sie gezwungen sind, auf Grund staatsärztlich festgestellter Dienstuntauglichkeit vorzeitig aus dem aktiven Dienste zu scheiden.“

Es betrifft das die Berechnung der Dienstzeit.

Ich werde den § 9 gleich in der vom Ausschuß beantragten Fassung, also mit dieser Ergänzung der Regierungsvorlage zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche den § 9 in dieser vom Ausschuß ergänzten Fassung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Die §§ 10, 11 und 12 sind unbestritten.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesen Bestimmungen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Was den Titel und Eingang betrifft, so bitte ich zu beachten, daß es in der Regierungsvorlage noch heißt (liest):

„... betreffend die Neuregelung des Dienstverhältnisses und der Dienstbezüge der deutsch-österreichischen Gendarmerie.“ Bei den vier anderen Gesetzen ist nirgends speziell angeführt, daß es sich um „deutschösterreichische“ Angestellte handelt. Es

ist ja auch ganz klar, daß wir nicht über andere Staatsangestellte ein Gesetz beschließen werden, es kam also füglich das Wort „deutschösterreichischen“ vollkommen entfallen. Der Titel würde dann also lauten (*liest*): „Gesetz betreffend die Neuregelung des Dienstverhältnisses und der Dienstbezüge der Gendarmerie (Gendarmeriedienstgesetz).“

Wünscht jemand hierzu das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wer für Titel und Eingang in dieser Fassung, also unter Hinweglassung des Wortes „deutschösterreichischen“ ist, wolle sich von dem Sitz erheben. (*Geschieht.*) Ange nommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

**Berichterstatter Steinegger:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem formellen Antrage zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ange nommen.

Damit ist das Gesetz, betreffend die Neuregelung des Dienstverhältnisses und der Dienstbezüge der Gendarmerie (Gendarmeriedienstgesetz), endgültig zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß beantragt noch folgende Resolution (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, den im § 5 Genannten innerhalb eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes die Ablegung der Chargenschulprüfung zu gestatten.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die dieser Resolution zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Diese Resolution ist gleichfalls ange nommen und damit der Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist das Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps (Polizeeidienstgesetz) (433 der Beilagen). Berichterstatter ist der Herr Abgeordneter Zelenka.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Debatte einzuleiten.

**Berichterstatter Zelenka:** Hohes Haus! Die frühere monarchistische Staatsverwaltung hat durch die Schaffung der Dienstpragmatik ein Instrument erhalten, allen Staatsdienstern den Weg in die Beamtenkarriere zu versperren. In der jetzigen demokratischen Republik wollen wir mit diesem Rassengeist aufräumen und die Beamtenernennungen auf die breitesten Schichten des Volkes ausdehnen. In dieser Gesetzesvorlage, die die Regierung vorbereitet hat, soll ein Gesetz geschaffen werden, welches die Dienstverhältnisse der Mitglieder der Sicherheitswach- und des Polizeiagentenkorps in Wien festsetzt. Wenn wir die Dienstleistungen speziell dieser Gruppe ins Auge fassen, so müssen wir sagen, daß die Wachorgane im exekutiven Dienste gewiß eine der anstrengendsten Dienstleistungen zu vollziehen haben und in all ihren Dienstleistungen genau so wie die Gendarmerie und die Finanzwache einzig unter den Staatsangestellten darstellen. Gerade die Sicherheitswache hat während der Kriegszeit eine Menge von Agenden bekommen, die nicht in den Wirkungskreis ihrer Dienstverhältnisse gehörten, sie hat sie aber unverdrossen und in der gewiß traurigen Lage, in der sich die Staatsangestellten befinden, zur Zufriedenheit ihrer vorgesetzten Behörde und zur allgemeinen Sicherheit des öffentlichen Lebens durchgeführt. Wir müssen es daher nur begrüßen, daß die Regierung diese Gesetzesvorlage eingebracht hat, denn damit will die Regierung vor allem in erster Linie die soziale Stellung dieser Organe, die in ihren Amtshandlungen momentan sehr wichtige Entscheidungen zu treffen haben, durch Verleihung des Staatsbeamtentitels heben.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit dieser Gesetzesvorlage befaßt und es sind folgende Änderungen vorgeschlagen worden, die Ihnen hier vorliegen, und zwar soll zunächst im § 2 in der letzten Zeile zwischen die Worte „Rangklasse“ und „zu“ eingeschaltet werden: „alle in der Zeit vorrückungsgruppe E“. Die Regierungsvorlage spricht nicht von der Zeitvorrückungsgruppe und es wäre ein Novum, wenn wir Staatsbeamte ohne Rangklasse schaffen würden, eine Kategorie, die wir bis jetzt unter den Staatsbeamten nicht besitzen, die aber andererseits vor der Besoldungsreform noch ins Leben zu rufen nicht notwendig erscheint. Es muß daher diese Einschaltung vorgenommen werden, damit man genau weiß, daß diese Wachorgane zu folge der Dienstpragmatik nach der Zeitvorrückungsgruppe E behandelt werden sollen.

Im § 6 ist ein neuer Absatz aufzunehmen, nach welchem die gleiche Begünstigung allen Wachbeamten zugesagt werden soll, die im exekutiven Dienste stehen. Es geht nicht an, daß eine Gruppe von Unterbeamten jetzt Staatsbeamte werden und wenn sie in Versorgung gehen, hinsichtlich der Versorgungsgenüsse ein Jahr für 16 Monate ange-

rechnet bekommen, während die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ernannten Beamten dieser Begünstigung nicht teilhaftig werden und daher gegenüber den jetzt ernannten Beamten viel schlechter behandelt würden.

Weiters liegt folgender Resolutionsantrag vor (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, den im § 4 Genannten innerhalb eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes die Ablegung der Chargenprüfung zu gestatten.“

Es ist, hohes Haus, nicht möglich gewesen, daß alle Wachorgane sich der Prüfung unterziehen, man soll daher alle Wachorgane, die sich in langjähriger, besonders praktischer Dienstleistung bewährt haben, gleich ihren Kollegen, die die Gelegenheit gehabt haben, die Prüfung abzulegen, dieser Begünstigungen des Gesetzes teilhaftig werden lassen.

Hohes Haus! Gerade die Wachorgane, gerade diese Staatsangestellten, deren Dienstverhältnisse in dem vorliegenden Gesetz eine Regelung erfahren sollen, haben durch diese Gesetzesvorlage nicht zu erwarten, daß sie in ihren Bezügen in irgendeiner Weise aufgebessert werden, sondern sie wollen in allererster Linie ihre rechtlichen Verhältnisse festgelegt wissen und bei ihren Amtshandlungen als Wachoffiziere in ihrer sozialen Stellung gehoben werden, und ich bitte daher um die Annahme dieser Gesetzesvorlage.

**Präsident:** Es ist niemand zum Worte vorgemerkt, ich kann daher sofort zur Abstimmung schreiten und bitte, als Grundlage die Regierungsvorlage und die Ausschuszanträge zu nehmen.

Der § 1 ist unbestritten. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche ihm zustimmen, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht*.) Angenommen.

Zu § 2 beantragt der Ausschuß eine Einschaltung in der allerletzten Zeile: „Die Staatsbeamten der IX. Rangklasse“ — und jetzt kommt die Einschaltung — „alle in der Zeitvorrückungsgruppe E“ zu ernennen. Ich bitte jene Mitglieder, welche dem § 2 in dieser Fassung zustimmen, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht*.) Angenommen.

An den §§ 3, 4 und 5 ist vom Ausschusse nichts verändert worden. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesen Bestimmungen zustimmen, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht*.) Angenommen.

Bei § 6 wird vom Ausschusse ein zweiter Absatz beantragt, der lautet (*liest*):

„Die gleiche Begünstigung wird den schon vor der Verlautbarung des Gesetzes

ernannten Beamten der Sicherheitswache und Polizeiagentenkorps, sowie den in einer dieser Corps eingeteilten juridisch-administrativen Beamten hinsichtlich der im Exekutivdienste zugebrachten vollen Dienstjahre zuerkannt, wenn sie gezwungen sind, auf Grund staatsärztlicher konstaterter Dienstuntauglichkeit vorzeitig aus dem aktiven Dienste zu scheiden.“

In dieser Vervielfältigung ist das Wort „aktiv“ nicht enthalten. Ich bitte jene Mitglieder, welche dem Antrage des Ausschusses in dieser jetzt verlesenen Form zustimmen, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht*.) Angenommen.

Die §§ 7 und 8 sind unbestritten. Ich bitte jene Mitglieder, die diesen Bestimmungen zustimmen, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht*.) Angenommen.

Ich bitte nun jene Mitglieder, welche für Titel und Eingang des Gesetzes, und zwar: „Gesetz vom ..., betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps (Polizeidienstgesetz)“, zustimmen wollen, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht*.) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

**Berichterstatter Belenka:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte jene Mitglieder, welche diesem formellen Antrage zustimmen, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht*.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte jene Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht*.) Das Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps (Polizeidienstgesetz) ist auch in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Beschlusse erhoben.

Der Ausschuß beantragt noch folgende Resolution (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, den im § 4 Genannten innerhalb eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes die Ablegung der Chargenprüfung zu gestatten.“

Ich bitte jene Mitglieder, die diesem Resolutionsantrage zustimmen, sich von den Szenen zu erheben. (*Geschieht.*) Ist gleichfalls angenommen. Hiermit ist der Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Gegenstande, das ist das Gesetz, betreffend Einreihung der aktiven Finanzwachunterbeamten in die Kategorie der Staatsbeamten (434 der Beilagen). Es ist im Hause nebst dem Herrn Ministerialrat Wifling, der als Regierungsvertreter fungiert, auch als Regierungsvertreter erschienen der Oberfinanzrat Sajovic.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Professor Dr. Gürler, die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter Dr. Gürler:** Hohes Haus! Es handelt sich bei diesen drei Gesetzesvorlagen und bei der dritten Vorlage, die ich jetzt die Ehre zu vertreten habe, um eine soziale Sicherstellung von Beamtenkategorien, die einen sehr verantwortungsvollen Dienst haben, die durch die Eigenart ihres Dienstes oft genötigt sind, frei drausen stehend weitgehende und entscheidende Beschlüsse zu fassen und die außerdem einer sehr weitgehenden — speziell für die Finanzwache gilt das — dienstlichen Vorbildung bedürfen, um ihren Dienstesobligationen in einer entsprechenden Art und Weise nachkommen zu können.

Die Gesetzesvorlage, die ich hier zu vertreten die Ehre habe, ist das Ergebnis eingehender Auseinandersetzungen zwischen der Regierung und den Organisationen der betreffenden Staatsangestellten und es lag daher für den Ausschuß kein besonderer Anlaß vor, Änderungen an diesem sorgfältig durchgearbeiteten Operat vorzunehmen. Andererseits war sich der Ausschuß darüber im Klaren, daß bei der Übereinstimmung des Dienstes dieser drei Kategorien von Staatsangestellten auch die Gesetze im wesentlichen, soweit es bei der Verschiedenheit der betreffenden Kategorien möglich ist, übereinzustimmen haben, und es haben sich daher die im Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungsanträge darauf beschränkt, eine vollkommene Übereinstimmung dieser drei Gesetze herzustellen.

Es ergab sich daraus die Notwendigkeit, zunächst im § 3 des Gesetzes am Schlusse des Absatzes 1 einen Zuschantrag anzufügen, welcher lautet (*liest*):

„und bleiben überdies im Genusse des Bekleidungsbeitrages, der Wohnungszulage und der Chargenzulagen.“

Eine derartige Bestimmung war nämlich in dem Gesetz über die Polizei mit Zustimmung der Regierung enthalten, sie war nicht enthalten in dem Gesetz über die Gendarmerie, wo sie eingefügt

wurde, und muß nun gleichermaßen selbstverständlich eingefügt werden in das Gesetz über die Finanzwachunterbeamten und ihre Einreihung in die Kategorie der Staatsbeamten.

Weiters war noch die Notwendigkeit gegeben, einen Zusatz im § 5 des Gesetzes vorzunehmen, um auch eine Gleichstellung herbeizuführen und eine nicht zu rechtfertigende Ungleichheit zu vermeiden. Dieser Zuschantrag lautet (*liest*):

„Die gleiche Begünstigung wird auch den übrigen Beamten zuerkannt, wenn sie gezwungen sind, auf Grund staatsärztlich festgestellter Dienstuntauglichkeit vorzeitig aus dem aktiven Dienste zu scheiden.“

Wir haben diese Bestimmung mit einer gewissen Einschränkung aufgenommen. Wir haben die Begünstigung des § 5 nicht allen Funktionären der Finanzwache zugelassen, und zwar aus einem Grund, der im Interesse dieser Funktionäre liegt. Wir wollen nämlich auf diese Art und Weise jenen Funktionären, die an ihrer Gesundheit keinen Schaden gelitten haben, die Möglichkeit bieten, in der höheren Stelle, die sie erlangen, auszudienen, um nicht zu früh in Pension gehen zu müssen. Es ist das eine Auffassung, die auch den Anscheinungen dieser Organe entspricht.

Schließlich ist auch ein konformer Resolutionsantrag bezüglich der Finanzwache beschlossen worden, welcher lautet (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, den im § 1, Absatz 1 genannten Beamten innerhalb eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes die Ablegung der Beamtenprüfung zu gestatten.“

Ich bitte das hohe Haus, das vorliegende Gesetz in der Fassung der Regierungsvorlage mit Hinzufügung der vom Ausschusse einhellig beschlossenen Zuschanträge zu genehmigen.

**Präsident:** Es ist niemand zum Worte gemeldet. Debatte findet also keine statt und ich schreite zur Abstimmung. Als Grundlage dienen wieder die Regierungsvorlage und die vervielfältigten Anträge des Ausschusses.

Im § 3 beantragt der Ausschuß, an den Absatz 1 anzufügen die Worte (*liest*):

„und bleiben überdies im Genusse des Bekleidungsbeitrages, der Wohnungszulage und der Chargenzulagen.“

Im § 5 wird beantragt, hinzufügen (*liest*):

„Die gleiche Begünstigung wird auch den übrigen Beamten zuerkannt, wenn sie gezwungen sind, auf Grund staatsärztlich festgestellter Dienstuntauglichkeit vorzeitig aus dem aktiven Dienste zu scheiden.“

Ich kann also die § 1 bis inclusive 8 mit den eben jetzt gekennzeichneten Änderungen, wie sie der Ausschuss vorschlägt, zur Abstimmung bringen und bitte jene Mitglieder, die ihnen zustimmen, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht.*) Ist angenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, die für Titel und Eingang sind, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht.*) Gleichfalls angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. Güriller: Ich beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte jene Mitglieder, die diesem formellen Antrage zustimmen, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat das Gesetz auch in dritter Lesung beschlossen und damit ist der Gesetzentwurf, betreffend Einreihung der aktiven Finanzwachunterbeamten in die Kategorie der Staatsbeamten zum Besluß erhoben.

Es liegt noch ein Resolutionsantrag vor, welcher lautet (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, den im § 1, Absatz 1, genannten Beamten innerhalb eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes die Ablegung der Beamtenprüfung zu gestatten.“

Wer für diese Resolution ist, wolle sich von dem Sitz erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkt, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend das Gesetz über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen (382 der Beilagen),

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Allina; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Allina: Hohes Haus! Die Vorlage der Staatsregierung beinhaltet eine Ermächtigung, den Ländern zur Besteitung des Aufwandes für die den provisorisch oder definitiv angestellten aktiven sowie den pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie deren Witwen und Waisen zu gewährenden Teuerungszulagen Staatszuschüsse zu gewähren.

In der Sache selbst ist zur Vorlage der Staatsregierung nichts weiter zu bemerken. Der Vorgang, den Ländern Staatszuschüsse zur Besteitung ihrer Auswendungen für die Lehrpersonen zu gewähren, ist bereits einmal vom hohen Hause genehmigt und eingehalten worden. Es ist weiters darauf hinzuweisen, daß in den Ländern diese Teuerungszulagen und Anschaffungsbeiträge schon ausnahmslos an die Lehrpersonen zur Ausschüttung gelangt sind und daß es sich im vorliegenden Gesetze nur um eine Refundierung des halben Betrages an die Länder handelt.

Es ist weiter zu bemerken, daß durch die in den Ländern bereits beschlossenen Maßnahmen die Lehrpersonen an den Volks- und Bürgerschulen nunmehr in bezug auf die Teuerungs- und Anschaffungsbeiträge den Staatsangestellten gleichgestellt sind. Die Angleichung wurde in der Form vorgenommen, daß die Lehrpersonen der Volkschulen in diesen Bezügen den Staatsbeamten der XI. bis einschließlich der VIII. Rangklasse gleichgehalten wurden, die Lehrpersonen der Bürgerschulen den Staatsbeamten der XI. bis einschließlich der VII. Rangklasse.

Offen bleibt noch die Frage der Übergangsbeiträge, die den Staatsangestellten bekanntlich in der letzten Zeit gewährt wurden. Der Finanz- und Budgetausschuss ist an der Tatsache nicht vorübergangen, daß auch die Lehrpersonen mit den gleichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wie die Staatsangestellten, daß es also recht und billig wäre, wenn auch ihnen die gleichen Zuwendungen, die sicherlich nicht in übermäßiger Höhe erfolgt sind, gewährt würden. Der Finanz- und Budgetausschuss hat dieser seiner Meinung in einem Resolutionsantrage Ausdruck gegeben, welcher lautet (*liest*):

„Die neuzeitliche Überweisung von Staatszuschüssen an die Länder hat es ermöglicht, die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen in bezug auf Teuerungszulagen und Anschaffungsbeiträge den Staatsangestellten gleichzustellen. Offen bleibt noch die Frage der den Staatsangestellten gewährten Übergangsbeiträge, für die in den Ländern noch keine Vorsorge

getroffen ist. Der Finanz- und Budgetausschuss, der sich der Bedeutung der Aufrechterhaltung einer geordneten Lebensführung der Lehrenciaft im Interesse der Volksgesamtheit voll bewusst ist, hat einstimmig beschlossen, der Nationalversammlung den Antrag zu stellen, seinem Appell an die Länder, die Lehrpersonen auch in der Frage der Übergangsbeiträge den Staatsangestellten gleichzustellen, die Zustimmung zu erteilen."

Ich bitte das hohe Haus, sowohl dem vorliegenden Gesetz in der Fassung der Regierungsvorlage als auch dem Resolutionsantrag seine Zustimmung zu erteilen.

**Präsident:** Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir können daher sofort abstimmen.

Das Gesetz hat nur vier Paragraphen.

Ich bitte jene Mitglieder, die diesen vier Paragraphen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ange nommen.

Wer für Titel und Eingang ist, wolle sich vom Sitz erheben. (*Geschieht.*) Ange nommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

**Berichterstatter Allina:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich bitte die Herren, die diesem formellen Antrage zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Die sofortige Vornahme der dritten Lesung wurde mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte jene Mit-

glieder, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Gesetz über die Gewährung von Tenerungszulagen für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen (*Gleichlautend mit 382 der Beilagen*) ist auch in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Beschluss erhoben.

Der Herr Berichterstatter beantragt eine Resolution. Er hat sie bereits verlesen. Ich bitte jene Mitglieder, welche dieser Resolution zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ange nommen.

Ich schreite zum Schlusse der Sitzung.

Ich werde zuweisen:

Dem Finanz- und Budgetausschusse: den in der Sitzung vom 17. Oktober 1919 dem Ausschusse für Erziehung und Unterricht zugewiesenen Antrag der Abgeordneten Scheibein, Idl und Genossen auf Abschaffung der Pönfalls- und Seelenrechtsgebühren (*411 der Beilagen*);

dem Ausschusse für Land- und Forstwirtschaft: den Antrag der Abgeordneten Haneis, Födermayr, Buchinger, Hollersbacher, Eisen hut, Geisler, Huber und Genossen, betreffend die Enteignung von Pachtgründen (Pachtgründenteignungsgesetz) (*447 der Beilagen*).

Die Konstituierung des Ausschusses für Äußeres findet heute Donnerstag, den 30. d. M. nach Schluss der Haussitzung im Lokale V statt.

Ich bin nicht in der Lage, Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung schon heute bekanntzugeben. Ich werde daher zur nächsten Sitzung im schriftlichen Wege einladen. Wird gegen diesen Vorschlag eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall; es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluss der Sitzung: 5 Uhr 25 Minuten nachmittags.**

